

Januar		Februar		März		April		Mai		Juni	
1 Mo	Neujahr 1	1 Do		1 Do		1 So	Ostersonntag	1 Di	Tag der Arbeit	1 Fr	
2 Di		2 Fr		2 Fr		2 Mo	Ostermontag 14	2 Mi		2 Sa	
3 Mi		3 Sa		3 Sa		3 Di		3 Do	RAT	3 So	
4 Do		4 So		4 So		4 Mi		4 Fr		4 Mo	23
5 Fr		5 Mo	6	5 Mo	10	5 Do		5 Sa		5 Di	
6 Sa		6 Di		6 Di		6 Fr		6 So		6 Mi	
7 So		7 Mi		7 Mi		7 Sa		7 Mo	19	7 Do	
8 Mo	2	8 Do	Altweiber	8 Do		8 So		8 Di		8 Fr	
9 Di		9 Fr		9 Fr		9 Mo	15	9 Mi		9 Sa	
10 Mi		10 Sa		10 Sa		10 Di		10 Do	Christi Himmelfahrt	10 So	
11 Do		11 So		11 So		11 Mi		11 Fr		11 Mo	24
12 Fr		12 Mo	Rosenmontag 7	12 Mo	11	12 Do		12 Sa		12 Di	Ausschüsse
13 Sa		13 Di		13 Di		13 Fr		13 So		13 Mi	
14 So		14 Mi		14 Mi		14 Sa		14 Mo	20	14 Do	
15 Mo	3	15 Do		15 Do		15 So		15 Di		15 Fr	
16 Di		16 Fr		16 Fr		16 Mo	16	16 Mi		16 Sa	
17 Mi		17 Sa		17 Sa		17 Di		17 Do		17 So	
18 Do		18 So		18 So		18 Mi	Ausschüsse	18 Fr		18 Mo	25
19 Fr		19 Mo	8	19 Mo	12	19 Do		19 Sa		19 Di	
20 Sa		20 Mo	Ausschüsse	20 Di		20 Fr		20 So	Pfingstsonntag	20 Mi	
21 So		21 Mi		21 Mi		21 Sa		21 Mo	Pfingstmontag 21	21 Do	
22 Mo	4	22 Do		22 Do	RAT	22 So		22 Di		22 Fr	
23 Di		23 Fr		23 Fr		23 Mo	17	23 Mi		23 Sa	
24 Mi		24 Sa		24 Sa		24 Di		24 Do		24 So	
25 Do	RAT	25 So		25 So		25 Mi		25 Fr		25 Mo	26
26 Fr		26 Mo	9	26 Mo	13	26 Do		26 Sa		26 Di	
27 Sa		27 Di		27 Di		27 Fr		27 So		27 Mi	
28 So		28 Mi		28 Mi		28 Sa		28 Mo	22	28 Do	
29 Mo	5			29 Do		29 So		29 Di		29 Fr	
30 Di				30 Fr	Karfreitag	30 Mo	18	30 Mi		30 Sa	
31 Mi				31 Sa				31 Do	Fronleichnam		

Schulferien

Feiertage

Ausschusssitzungen

Ratssitzungen

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 So	1 Mi	1 Sa	1 Mo 40	1 Do Allerheiligen	1 Sa
2 Mo 27	2 Do	2 So	2 Di	2 Fr	2 So
3 Di	3 Fr	3 Mo 36	3 Mi Tag d. Dt. Einheit	3 Sa	3 Mo 49
4 Mi	4 Sa	4 Di	4 Do	4 So	4 Di
5 Do RAT	5 So	5 Mi Ausschüsse	5 Fr	5 Mo 45	5 Mi
6 Fr	6 Mo 32	6 Do	6 Sa	6 Di	6 Do
7 Sa	7 Di	7 Fr	7 So	7 Mi	7 Fr
8 So	8 Mi	8 Sa	8 Mo 41	8 Do RAT Einbringung HH	8 Sa
9 Mo 28	9 Do	9 So	9 Di Ausschüsse	9 Fr	9 So
10 Di	10 Fr	10 Mo 37	10 Mi	10 Sa	10 Mo 50
11 Mi	11 Sa	11 Di	11 Do	11 So	11 Di
12 Do	12 So	12 Mi	12 Fr	12 Mo 46	12 Mi
13 Fr	13 Mo 33	13 Do	13 Sa	13 Di	13 Do RAT Verabsch. HH
14 Sa	14 Di	14 Fr	14 So	14 Mi	14 Fr
15 So	15 Mi	15 Sa	15 Mo 42	15 Do	15 Sa
16 Mo 29	16 Do	16 So	16 Di	16 Fr	16 So
17 Di	17 Fr	17 Mo 38	17 Mi	17 Sa	17 Mo 51
18 Mi	18 Sa	18 Di	18 Do	18 So	20 Di
19 Do	19 So	19 Mi	19 Fr	19 Mo 47	19 Mi
20 Fr	20 Mo 34	20 Do	20 Sa	20 Di	20 Do
21 Sa	21 Di	21 Fr	21 So	21 Mi	21 Fr
22 So	22 Mi	22 Sa	22 Mo 43	22 Do	22 Sa
23 Mo 30	23 Do	23 So	23 Di	23 Fr	23 So
24 Di	24 Fr	24 Mo 39	24 Mi	24 Sa	24 Mo Heiligabend 52
25 Mi	25 Sa	25 Di	25 Do	25 So	25 Di 1. Weihnachtstag
26 Do	26 So	26 Mi	26 Fr	26 Mo 48	26 Mi 2. Weihnachtstag
27 Fr	27 Mo 35	27 Do RAT	27 Sa	27 Di Ausschüsse	27 Do Rathaus geschlossen
28 Sa	28 Di	28 Fr	28 So	28 Mi	28 Fr Rathaus geschlossen
29 So	29 Mi	29 Sa	29 Mo 44	29 Do	29 Sa
30 Mo 31	30 Do	30 So	30 Di	30 Fr	30 So
31 Di	31 Fr		31 Mi		31 Mo Silvester 1

Schulferien

Feiertage

Ausschusssitzungen

Ratssitzungen

F D P – Die Liberalen

Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg

www.fdp-wassenberg.de



F D P – Fraktion, Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg

An den
Bürgermeister der Stadt Wassenberg
Herrn Manfred Winkens
An den Rat der Stadt Wassenberg
Roermonder Straße 25-27

41849 Wassenberg

Vorsitzende
Dr. Susanne Beckers
Alte Bahn 12
41849 Wassenberg
Tel.: 02432-934261
drsusannebeckers@gmail.com

20.10.2017



Antrag auf Ausweisung eines Fußgängerüberweges

die FDP Fraktion im Rat der Stadt beantragt die Ausweisung eines Fußgängerüberweges im Sinne von § 26 StVO sowie das Aufstellung entsprechender Beschilderung im Bereich der Häuser Heinsberger Straße 14 und 21 im Stadtteil Wassenberg

Begründung

In den nächsten Tagen wird das Seniorenzentrum der Heinrichs-Gruppe, Breiter Weg/Packeniusstr., seinen vollen Betrieb aufnehmen. Dies wird dazu führen, dass das Anwachsen des Individualverkehrs in diesem Bereich, auch bedingt durch die Anwohner der „Packeniusstr.“ und „In den Benden“, durch den Besucherverkehr zum Altenzentrum, die An- und Abfahrt des dort tätigen Personals und den Anlieferungsdiensnt weiter zunehmen wird.

Die Mobilität alter und älterer Menschen, die in den diversen Einrichtungen untergebracht sind oder Rat suchen – betreutes Wohnen, Altenwohnungen, Heimunterbringung, Caritas, Johanniterunfallhilfe - aber noch so mobil sind, dass sie unterstützt von Rollatoren oder anderen Hilfsmitteln ihre Besorgungen im Bereich der Weilerstraße noch selbst erledigen können, führt dazu, dass für diesen Personenkreis die Querung der Heinsberger Straße zu einer gefährlichen Aktion wird.

Des Weiteren befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu diesem sensiblen Bereich der AWO-Kindergarten, der regelmäßig Exkursionen mit Kindergruppen entlang der Limburger Straße durchführt, sowie auch noch eine Bedarfshaltestelle speziell für Behindertentransporte.

AN/FB 3/026/2017

Wir Für W ANLAGE 3
assenberg

Kommunal ist das was zählt...

WFW-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg

WFW-Fraktion, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg

An den
Bürgermeister der Stadt Wassenberg
Herrn Manfred Winkens
An den Rat der Stadt Wassenberg
Roermonder Straße 25-27

41849 Wassenberg

WFW-Fraktion@hotmail.com

16.10.2017

Stadt Wassenberg	
Eing.:	16. Okt. 2017
Amt:	1 BK 11 3

Anregung und Beschwerde gem. § 24 GO

hier: Verkehrssituation Am Römerhof

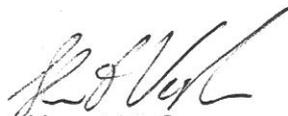
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Winkens,
die **WFW-Fraktion** stellt folgenden Antrag:

Erstellen von verkehrsberuhigende Maßnahmen (Drempel) auf der Straße „Am Römerhof“

Begründung:

Obwohl die Straße schon eine 30 er Zone ist, fallen hier immer wieder rücksichtlose Autofahrer auf, die zu schnell die Straße und die Kurven durchfahren und damit Benutzer der Straße gefährden. Diese Situation ist schon seit Fertigstellung der Straße vorhanden.

Dieses könnte man durch Erstellen verkehrsberuhigenden Maßnahmen beseitigen, wie es z.B. am Sendesweg umgesetzt wurde.


Horst Vaßen

Fraktionsvorsitzender

Torsten Lengersdorf

Stellv. Fraktionsvorsitzender

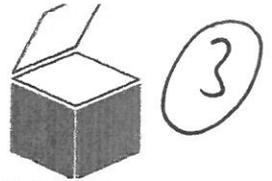
Fraktionsvorsitzender:
Horst Vaßen
Am Römerhof 21
41849 Wassenberg
hvassen@hotmail.de
Tel. 01577 5867994

Stellv. Fraktionsvorsitzender:
Torsten Lengersdorf
Krummer Weg 44
41849 Wassenberg
torsten.lengersdorf@gmail.com
Tel. 0152 31877693

Bankverbindung:
WFW-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg
Kreissparkasse Heinsberg-Erkelenz
IBAN: DE84 3125 1220 1401 1806 49
BIC: WELA0ED1ERX

HN/FB 4/027/2017

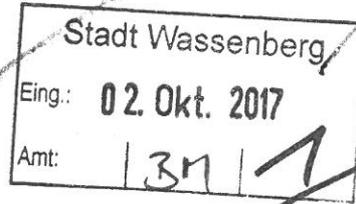
ANLAGE 4



BÜCHERKISTE e.V.
Bürgerbücherei Wassenberg

Büchertiste e.V. Roermonder Str. 5 - 41049 Wassenberg

Herr Bürgermeister
Manfred Winkens
Roermonder Str. 25 - 27
41849 Wassenberg



Roermonder Str. 5
41849 Wassenberg
Tel.: 02432 - 9338414
buecherkisteWB@web.de

Vereinsregister:
VR 4724, Amtsgericht Aachen

Bankverbindung:
Kreissparkasse Heinsberg
IBAN: DE34 3125 1220 1402 0083 77
BIC: WELADEDIERK

Steuer-Nr.:
210/5796/1422

14.08.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Winkens,

seit 10 Jahren ist die Bürgerbücherei „Büchertiste e.V.“ fester Bestandteil des Wassenberger Kulturlebens. In diesem Zeitraum haben die Wassenberger nicht nur tausende Bücher ausgeliehen, sondern viele hundert Zuhörer sind zu unseren Autorenlesungen gekommen.

Für diese Lesungen haben wir in den letzten Jahren Autoren von überregionalem Ruf gewinnen können. Unsere Leser und Zuhörer wissen dieses Niveau zu schätzen.

Seit dem zweiten Umzug im Februar diesen Jahres stehen wir vor großen finanziellen Problemen.

Unsere Ausgaben sind um fast 1.000 Euro (anteilige Miete und Stromkosten) pro Jahr gestiegen, unser Etat ist gleich geblieben.

Zu den gestiegenen festen Ausgaben kommt hinzu, dass die Honorare für die Autoren auf ca. 500 Euro pro Lesung angewachsen sind. (Eine Zusage für ein Lesesponsoring seitens der Stadt ist bis jetzt nicht eingelöst worden)

Das Wassenberger Kulturleben würde eine stille, aber niveauvolle, bereichernde Facette verlieren, wenn wir diese Lesungen einstellen müssten.

Wir bitten daher, bei den Beratungen über den Haushalt 2018 unsere Probleme mit in die Planungen einzubeziehen, unsere Zuwendungen zu erhöhen und so kulturelles Leben in der Stadt weiter zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen

Haushaltsrede des Bürgermeisters zum Haushalt 2018

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Wenn Sie gleich den Entwurf der Haushaltssatzung 2018 in den Händen halten und die Titelseite lesen, dann, das verspreche ich Ihnen schon jetzt, kriegen Sie sofort Lust auf mehr.

Sie werden das Haushaltsbuch heute Abend nicht mehr aus der Hand legen, weil Sie unbedingt wissen wollen, wieso die Stadt Wassenberg heute und aller Voraussicht nach auch in Zukunft so gut dasteht, welche Voraussetzungen uns zu dem heutigen Stand geführt haben und welche Entwicklungen uns in Zukunft erwarten.

Um Ihre Neugier ein wenig zu wecken, lese ich Ihnen die Titelseite einmal vor:

*Seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Jahr 2007 konnte die Stadt Wassenberg in sieben der bisherigen zehn Jahresabschlüsse einen Jahresüberschuss ausweisen. Mit der Haushaltssatzung 2018 wird nun erstmalig ein auch bereits schon in der Planung **ausgeglichener Haushalt** vorgelegt.*

*Mit der Haushaltssatzung 2018 wird das bisher ambitionierteste Investitionsprogramm der Stadt Wassenberg vorgelegt, mit **Investitionen in Höhe von rund 29,8 Millionen €** im Planungszeitraum 2018 bis 2021. Schwerpunkte sind hier die nachhaltige Entwicklung der Innenstadt, wie auch der Ortsteile und die Stärkung des Schul- und Sportstandortes.*

*Trotz der umfangreichen Investitionen und der Beibehaltung aller freiwilligen Leistungen für Schulen, Vereine und Kultur entlastet die Stadt Wassenberg Bürger und Gewerbetreibende weiter durch **die niedrigsten Realsteuerhebesätze** in der Region Aachen.*

Ja, **meine sehr verehrten Damen und Herren,**

das sind Fakten, auf die wir alle zusammen mächtig stolz sein können, denn eine vernünftige und sachorientierte Rats- und Verwaltungsarbeit haben die Voraussetzungen dafür in den vergangenen Jahren geschaffen.

Doch nun zu den Zahlen:

Der Haushaltsplan bildet auch dieses Mal wieder sechs Haushaltsjahre ab. Neben dem Ansatz des Planjahres 2018, werden auch der Ansatz des Vorjahres sowie die Planungen für die kommenden drei Jahre dargestellt.

Dazu einige wesentliche Daten:

Im Jahr 2016 erzielten wir einen Jahresüberschuss in Höhe von 658.217,52 €, der der Ausgleichsrücklage zugeführt wurde.

Damit stehen zum Ausgleich von Fehlbeträgen wieder 4,3 Millionen € zur Verfügung.

Gemäß den Quartalsberichten des Finanzcontrollings zeichnet sich auch für das Jahr 2017 eine deutliche Ergebnisverbesserung von 937.000,00 € ab, so, dass wir statt eines erwarteten Fehlbetrages auch in 2017 wieder einen Jahresüberschuss erwirtschaften und zwar von rund 300.000,00 €, der dann ebenfalls wieder der Ausgleichsrücklage zugeführt werden kann.

Im Haushaltsjahr 2018 stehen Erträgen in Höhe von insgesamt 36.623.700,00 € Aufwendungen von insgesamt 36.599.700,00 € gegenüber. Hieraus ergibt sich ein Jahresüberschuss von 24.000,00 €.

Für den Haushalt 2018 wird damit erstmalig seit Einführung des NKF ein auch bereits in der Planung ausgeglichener Haushalt vorgelegt. Das ist in meinen Augen eine hervorragende Ausgangssituation für das kommende Jahr!

Besonders erfreulich ist es, dass auch in den Folgejahren 2019 bis 2021 ebenfalls Jahresüberschüsse erwartet werden und war in 2019 von ca. 295.000,00 € in 2020 von ca. 1,1 Millionen und in 2021 von ca. 2,2 Millionen.

Diese können dann wiederum der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, was dazu führt, dass ein kontinuierlicher Aufbau der Ausgleichsrücklage gewährleistet ist, um auch langfristig den Haushaltsausgleich sicherzustellen und so die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu vermeiden.

Die allgemeine Rücklage ist in der Eröffnungsbilanz der Stadt zum 01.01.2007 in einer Höhe von rund 65 Millionen € gebildet worden und ist seit der Einführung des NKF noch nie in Anspruch genommen worden. Das wird sich auch im gesamten Planungszeitraum nicht ändern, so dass auch am Ende des Planungszeitraumes die allgemeine Rücklage rund 65 Millionen € betragen wird. Ebenfalls äußerst positiv ist die Entwicklung des Schuldenstands der Stadt Wassenberg zu beurteilen. Der Schuldenstand konnte nämlich auch in 2017 deutlich gesenkt werden.

Er sank von 4,3 Millionen auf 3,8 Millionen €, was einer Senkung pro Kopf von 239,00 € auf 209,00 € entspricht.

Ein weiteres Highlight im Haushaltsentwurf ist die Positionierung der Stadt bei den Realsteuern.

Die Stadt verzichtet auch im Jahr 2018 freiwillig auf eine Anhebung der Realsteuerhebesätze, um so sowohl unsere Bürgerinnen und Bürger als auch unsere Gewerbetreibenden zu entlasten. Die Stadt belegt im Vergleich mit allen anderen Kommunen im Kreis Heinsberg somit weiterhin wie in den Vorjahren den letzten Platz mit den niedrigsten Realsteuerhebesätzen. Alle Hebesätze liegen dabei unterhalb der fiktiven Hebesätze des Gemeindefinanzierungsgesetzes.

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Die Haushaltsplanung der Stadt hat seit dem Jahr 2014 jegliche Kreditaufnahme ausgeschlossen und schließt diese auch für die kommenden Jahre aus!

Die im Zeitraum 2018 bis 2019 geplante Erneuerung der Sporthalle I Bergstraße erfolgt jedoch im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ des Landes NRW. Hierbei werden den Kommunen Kredite der NRW-Bank zur Verfügung gestellt, deren Tilgungen und Zinsen durch das Land NRW übernommen werden sollen.

Obwohl diese Mittel praktisch investiven Zuweisungen gleichgesetzt werden können, sehen die Vorgaben des Landes zur haushaltsrechtlichen Behandlung vor, dass die Kommunen diese Mittel als eigenen Kreditaufnahmen auszuweisen haben. Statistisch steigt somit die Verschuldung der Stadt Wassenberg, obwohl die Tilgung und Zinsen für die Kredite (praktisch im Wege der Schuldendiensthilfe) durch das Land NRW geleistet werden.

Da die Eckdaten zu den Tilgungen und Zinsen noch nicht vorliegen, können in der Haushaltsplanung bislang lediglich die Kreditaufnahmen veranschlagt werden.

Neben der Teilerneuerung der Sporthalle I Bergstraße ist in der mittelfristigen Planung auch der Neubau eines Schulgebäudes der Betty-Reis-Gesamtschule als Ersatz für die bestehenden sogenannten „OFRA-Trakte“ neu veranschlagt worden. Mit der bereits aus dem Vorjahr bekannten Maßnahme zur Errichtung eines Sportparks in Wassenberg-Orsbeck, der Maßnahmen zur Straßenerneuerung und im Wege des Abwasserbeseitigungskonzeptes sowie einer Reihe von kleineren Maßnahmen ergibt sich ein umfangreiches Investitionsprogramm von rund 29,8 Millionen € im mittelfristigen Planungszeitraum der Jahre 2018 bis 2021.

Trotz dieser immensen Investitionssumme wollen wir jedoch auch in den kommenden Jahren keine Kredite aufnehmen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Keine Steuererhöhung, Senkung der Schulden, Verzicht auf jegliche Kreditaufnahme trotz hoher Investitionen auf der einen Seite und Beibehaltung aller freiwilligen Leistungen im schulischen Bereich und bei den Vereinen und bei städtischen Veranstaltungen auf der anderen Seite sind das Ergebnis einer vernünftigen und sachorientierten Verwaltungs- und Ratsarbeit.

Im interkommunalen Vergleich ist die Stadt Wassenberg in allen Bereichen hervorragend positioniert.

Ich danke an dieser Stelle – wie in all den Jahren zuvor – ausdrücklich unserem Stadtkämmerer Herrn Darius, der seit vielen Jahren die Finanzen unserer Stadt fest im Griff hat und über großen Sachverstand

verfügt, der mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Entwurf der Haushaltssatzung 2018 aufgestellt hat.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung für ihre umsichtige und gute Haushaltsführung und ich danke allen im Rat vertretenen Parteien und Gruppierungen für ihre vernünftige Politik, die zu diesem sehr guten Ergebnis geführt hat.

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Auch im vergangenen Jahr konnten wir unsere Stadt wiederum erfolgreich weiterentwickeln und sie ein Stück schöner und attraktiver machen.

Endlich konnten wir mit der Umsetzung des IV. Bauabschnitts des integrierten Handlungskonzeptes Stadtkern Wassenberg beginnen. Die Umgestaltungen des 1. Teilstückes der Graf-Gerhard-Straße steht kurz vor der Fertigstellung. Dadurch wird die Attraktivität des Stadtzentrums enorm gesteigert und das Erscheinungsbild und die Aufenthaltsqualität werden verbessert.

Auch die Wegeverbindung zwischen Graf-Gerhard-Straße und Patersgraben ist im Bau und wird durch den geplanten Skulpturengarten eine weitere Attraktivität in der Kernstadt.

Da zwischenzeitlich die Veräußerung des Burgareals an den Erwerber genehmigt wurde und der Stadt Ende September 2017 Fördermittel in Höhe von 1,4 Millionen € genehmigt wurden, kann uns mit der Anlegung von Grünflächen, fußläufigen Verbindungen, Pkw-Stellplätzen im rückwärtigen Bereich und mit der Verlegung der vom Parkplatz Roermonder Straße zum Burgplateau führenden Treppe begonnen werden.

Der neue Besitzer wird ebenfalls im kommenden Jahr die Renovierung und Sanierung der Burg mit Hochdruck vorantreiben. Als nächstes soll dann die Umgestaltung des 2. Abschnitts der Graf-Gerhard-Straße von der Parkstraße bis zur Heinsberger Straße in Angriff genommen werden, wofür auch wieder Fördermittel erwartet werden.

Mit dem Umbau der Begegnungsstätte zum Naturparktor des Naturparks Schwalm-Nette wird nächsten Dienstag begonnen. Hier entsteht dann ein modernes multimediales Informationszentrum von überregionaler Bedeutung mit einer sehr attraktiven Ausstattung.

Es wird erwartet, dass in Zukunft sehr viele Menschen dieses Infozentrum besuchen, was wiederum einen großen Entwicklungsschub für Wassenberg im Tourismusbereich bedeutet.

Am 22. November tagt dort die Verbandsversammlung des Naturparks und wird das Zentrum in Betrieb nehmen.

Die offizielle Eröffnung ist für den 16. Dezember 2017 geplant.

Aber nicht nur die Innenstadt steht im Fokus der Weiterentwicklung, sondern auch in ausnahmslos allen Ortsteilen sollen ab 2018 umfangreiche Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung und Wohnumfeldverbesserung geplant beziehungsweise durchgeführt werden.

In Myhl soll in 2018 ein Dorfkernentwicklungskonzept durch die Planungsgruppe MWM, die auch das integrierte Handlungskonzept für die Innenstadt erstellt hat, erarbeitet und anschließend im Rahmen einer Bürgerbeteiligung abgestimmt werden mit dem Ziel die Umsetzung über die Haushaltsplanung 2019 konkretisieren zu können.

Auch für Ophoven soll in 2018 ein solches Dorfentwicklungskonzept für die Bereiche Kirche, ehemaliger Kindergarten mit Grünanlage und Spielplatz, Mehrzweckhalle und angrenzend gelegene stadteigene Flächen erstellt werden. Auch dieses Konzept soll im kommenden Jahr im Rahmen einer Bürgerbeteiligung mit der Dorfbevölkerung abgestimmt werden.

Dafür stehen im Haushalt Planungskosten in Höhe von 70.000,00 € zur Verfügung.

In Birgelen wird der Marktplatz auf der Grundlage des Beschlusses des Planungs- und Umweltausschusses vom 19.10.2017 mit einem Investitionsvolumen von 440.000,00 € umfassend als Ortsmittelpunkt umgestaltet.

In Effeld wird ebenfalls auf der Grundlage des Beschlusses des Planungs- und Umweltausschusses der St.-Martinusplatz für 300.000,00 € an das Ortsbild angepasst und neugestaltet.

In Orsbeck soll der Von-Rohmen-Platz unter Berücksichtigung der Interessen der im Ortsring zusammengeschlossenen Vereine und Gruppierungen umfassend saniert und umgestaltet werden spätestens Mitte des Jahres 2018 soll der Rat die Maßnahmen beschließen.

Mittelfristig wurden ca. 200.000,00 € für diese Maßnahmen in der Finanzplanung bereits berücksichtigt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Sie sehen, dass wir für 2018 und die folgenden Jahre sehr ehrgeizige Pläne haben, um unsere gesamte Stadt weiterzuentwickeln, schöner, attraktiver und liebenswerter zu machen.

Das wird uns auch gelingen, wenn wir im Rat weiterhin sachlich und konstruktiv zusammenarbeiten, wie wir das auch in den vergangenen Jahren getan haben.

Eine gute Voraussetzung für eine solch positive Entwicklung in allen Bereichen der Stadt haben wir letzte Woche erreicht.

Die Bezirksregierung hat die geplante Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung für Windenergie genehmigt und wir haben damit einen unkontrollierten „Wildwuchs von Windrädern“ im gesamten Stadtgebiet verhindert.

Ich wünsche Ihnen allen viel Spaß bei der Lektüre des Haushaltsentwurfs 2018, ich wünsche den Fraktionen gute und ergebnisorientierte Haushaltsberatungen und freue mich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit mit Ihnen allen im kommenden Jahr!

Die Haushaltswirtschaft der Stadt ist strategisch und zudem ganz bewusst nachhaltig in einer Weise ausgerichtet, dass bei konsequenter Fortsetzung dieser Art von Haushaltswirtschaft und vorausschauender Minimierung entstehender Haushaltsrisiken die gesamten und sehr vielschichtigen Stadtentwicklungsziele, die in diesem Haushaltsentwurf 2018 beschrieben werden, auch erreicht werden können.

Die Haushaltswirtschaft der Stadt hat der Bürgermeister gerade in einigen **wesentlichen Eckpunkten skizziert** und abgeleitete **Ergebnisse und Ziele formuliert bzw. genannt**.

Haushaltswirtschaft 2017

Auf der Grundlage der in den Quartalsberichten des Finanzcontrollings dargestellten bisherigen lfd. Haushaltsausführung des Jahres 2017 zeichnet sich eine erhebliche Ergebnisverbesserung um rd. 937.000,00 Euro ab, die statt eines geplanten Jahresfehlbetrags zu einem **Jahresüberschuss von rd. 300.000,00 Euro** führen würde.

Haushaltsplanung 2018

Der Gesamtergebnisplan schließt für das Haushaltsjahr 2018 mit einem **Überschuss von 24.000,00 Euro** ab.

Eckpunkte zum Haushaltsentwurf 2018

- Erträge rd. 36,624 Mio. Euro
- Aufwendungen rd. 36,599 Mio. Euro
- Erzielung eines Überschusses von 24.000,00 Euro in der Ergebnisrechnung
- Verzicht auf Kreditaufnahmen bis einschl. 2021 (ausgenommen den Betrag im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“)
- Investitionen im Planungszeitraum rd. 31,0 Mio. Euro
- es bestehen keine Kassenkreditverpflichtungen
- Verschuldung der Stadt reduziert sich bis Ende 2018 auf verbleibende rd. 3,381 Mio. Euro (187,32 Euro/Einwohner)
- dabei gleichzeitig Rückführung der Verschuldung durch ordentliche und außerordentliche Tilgung bis zum Ende des Planungszeitraumes auf nur noch verbleibende rd. 1,4 Mio. Euro
- Höhe der Ausgleichsrücklage rd. 4,643 Mio. Euro
- Höhe der allgemeinen Rücklage rd. 65,331 Mio. Euro
- Grundsteuer A 209 v. H. niedrigste Steuersätze in der Region Aachen
- Grundsteuer B 413 v. H. niedrigste Steuersätze in der Region Aachen
- Gewerbesteuer 411 v. H. niedrigste Steuersätze in der Region Aachen
- Eigenkapitalquote I 42,01 v. H.
- Eigenkapitalquote II 85,23 v. H.

Haushaltswirtschaftliche Leistungsbilanz

Die haushaltswirtschaftliche Leistungsbilanz (**entscheidende Grundlage für die Erreichung von Entwicklungszielen**) kann **überarbeitet** in den wesentlichen Punkten wie folgt skizziert werden:

- Beibehaltung der niedrigsten Realsteuerhebesätze in der Region,
- weiterhin Verzicht auf eigene Kreditaufnahmen im gesamten Planungszeitraum und Fortsetzung des Abbaus der städtischen Verschuldung durch ordentliche und außerordentliche Tilgungsleistungen, trotz eines Investitionsvolumens von knapp 30 Mio. € im Planungszeitraum,
- erhebliche Aufstockung der Ausgleichsrücklage im Planungszeitraum über den Stand der Eröffnungsbilanz hinaus,
- kein Sanierungsstau bei sämtlichen Infrastruktureinrichtungen der Stadt (Gebäude, Straßen, Abwasseranlagen u. ä.).

Aktuell stehen

- der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Myhl,
 - der Teilneubau und die Instandsetzung der Sporthalle I an der Bergstraße mit einer energetisch und funktional erfolgenden Anpassung einer derartigen Einrichtung an heutige Standards,
 - Neubau eines Schulgebäudes im Gesamtschulzentrum als Ersatz für die vorhandenen OFRA-Modulanlagen (wegen des engen Budgets kommt der Planung zur Realisierung dieses Vorhabens eine herausragende Bedeutung zu),
 - Umsetzung der Planung einer zentral gelegenen, bedarfsgerechten und modernen Freiluftsportanlage, die das Betreiben aller im Stadtgebiet vertretenen Sportarten ermöglichen könnte, nach Bestandskraft des Bebauungsplanes und erfolgtem Grunderwerb (dem Grunde nach handelt es sich bei dieser Maßnahme unter haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten um einen vorausschauenden „Sanierungsbeitrag“, mit dessen Umsetzung flexibel auf die Entwicklungen im Sportbereich reagiert werden kann und dies bei einem gleichzeitig angepassten Qualitätsstandard,
 - die energetische Sanierung des Übergangsheimes (Maßnahme nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz) und
 - Fortsetzung der energetischen Investitionen in LED-Technik der Straßenbeleuchtung (Maßnahme nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz)
- an.
- Beibehaltung der umfangreichen freiwilligen Leistungen im schulischen Bereich, insbesondere bei den offenen Ganztagschulen und der Schülerbeförderung,
 - alle Grundschulstandorte sind gesichert (allerdings wird man zu einer gleichmäßigen Ausnutzung der Infrastruktur der einzelnen Grundschulstandorte und einer gebotenen Ausgewogenheit der heute bestehenden Belastungsunterschiede zwischen den Grundschulen als Schulträger **künftig gezielter steuern müssen**),
 - Beibehaltung der Standards bei der Vereins-, Jugend-, Sport- und Kulturförderung sowie dem Stadtmarketing mit einem deutlich ausgeweiteten Aufgabenbereich (dazu zählt auch die Einbindung der städtischen Tourist-Info in das Naturpark-Tor am Pontorsonplatz).

Ziele der Stadtentwicklung (aktuell überarbeitet für den Drei- bis Fünfjahreszeitraum)

• Innenstadtentwicklung

- Umsetzung IV. Bauabschnitt (1. Teil) des Integrierten Handlungskonzeptes Stadtkern Wassenberg
 - Umgestaltung der Graf-Gerhard-Str. (Teilstück von der Kirchstraße bis zum Brühler Tor, Höhe Kreuzungsbereich Parkstraße/Graf-Gerhard-Straße/Patersgraben),
 - Erhöhung der Attraktivität sowie Zentrumsstärkung durch Verbesserung der Fasadengestaltung, Aufwertung der maroden Gebäudefassaden,
 - Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von einsehbaren bzw. erworbenen Hof- und Gartenflächen,
 - Verbesserung der Aufenthaltsqualität und innerörtlichen Fußwegeverbindungen,
 - Reaktivierung und Aufwertung von Flächen als siedlungsnaher Erholungsbereich,
 - Fortsetzung der Maßnahmen zur Aufwertung des städtischen Erscheinungsbildes bei Dunkelheit,
 - Ergänzung altstadttypischer Spezialangebote wie Galerien, Schmuck, Kunst und Kunsthandwerk sowie Gastronomie,
 - Optimierung der Anbindung des Roßtorplatzes an den ÖPNV.

- Umsetzung IV. Bauabschnitt (2. Teil) des integrierten Handlungskonzeptes Stadtkern Wassenberg
 - Umgestaltung Kreuzungsbereich Patersgraben/Forster Weg/An der Haag/Am Roßtor einschl. Prüfung von Verkehrslenkungsmaßnahmen,
 - Umgestaltung Graf-Gerhard-Str. (südlicher Teil) und Heinsberger Straße (künftiges Eingangstor),
 - Umsetzung der Maßnahme einer Option zu einer „temporären, textilen Überdachung des zentralen Stadtmittelpunktes Roßtorplatz“ .

- Aktivierung Burg Wassenberg
 - In 2017 wird noch die notarielle Beurkundung der zwischenzeitlich genehmigten Veräußerung der Burg Wassenberg erwartet, womit die bereits in diesem Jahr begonnene Maßnahme zur Sanierung der Burg als das Wahrzeichen der Stadt und zur Wiederaufnahme der Nutzung als Hotel/Restaurant gesichert ist. Die gesamte Baumaßnahme an der Burg wird in mehreren Abschnitten erfolgen.
 - Vervollständigung Wegesystem und Erschließung Burgberg mit Bergfried und Burg einschl. Beleuchtungskonzept,
 - Erhöhung der kostenfreien zentrumsnahen Parkplätze von derzeit 660 mittelfristig auf rd. 1000 Stellplätze,
 - Entwicklung des Burgareals als Vermarktungsstandort.

- **Naturpark-Tor Wassenberg (Pontorsonplatz)**
 - Im Zusammenhang mit dieser über den Kreis hinausgehenden bedeutsamen zentralen Einrichtung am Pontorsonplatz ist im Zusammenhang mit der anstehenden Entwicklungsmaßnahme „die Wiederentdeckung des Forckenbeck-Parks“ (die erst nach Fertigstellung der durch den Wasserverband Eifel-Rur im Judenbruch begonnenen Baumaßnahme möglich ist) eine Erweiterung geplant, die neben der Realisierung eines „Klettergartens“ mit gesundheitsfördernden Elementen auch eine Maßnahme zur Vernetzung des Pützchen-Waldes mit dem Pontorsonplatz und den sich daran anschließenden Waldflächen über die Grünzone der ehemaligen Bahntrasse für Radfahrer und Wanderer umfasst.

- **Dorfkernentwicklungsmaßnahmen im Stadtgebiet**
 - **Stadtteil Myhl**

Mit der Fertigstellung des Neubaus der B 221 „Umgehung Wassenberg“ für den Bereich der Ortschaft Myhl (Ende 2018/Anfang 2019) soll die Chance ergriffen werden, den heutigen Ortskern dorfgerecht umzugestalten, da sämtliche heutigen Durchgangsverkehre auf der K 20 zwischen L 117 und Myhl in Zukunft die außerorts verlaufende neue B 221n zwischen L 117 und L 19 nutzen werden. Die die wertvolle Myhler Schweiz zerschneidende K 20 wird renaturiert und damit die eigentliche Dorfstraße „St.-Johannes-Straße“ aufgewertet. Diese kann attraktiv umgestaltet und in das Wohnumfeld eingebunden werden. Aus diesem Grund soll nunmehr in 2018 ein Dorfkernentwicklungskonzept nach den Förderrichtlinien für DIEK erarbeitet werden. Bei dieser Maßnahme geht es im Schwerpunkt um den Quartiersbereich St.-Johannes-Straße (vom Einmündungsbereich L 19 bis Ortsausgang, Höhe Friedhof), Freiflächen wie Parkplätze u. ä. im Bereich St.-Johannes-Straße/Schulstraße, Freiflächen St.-Johannes-Straße/Auf dem Bruch (z. B. vor dem Jugendheim und die Grünflächen gegenüber der Kirche), Grottenweg mit Wegeverbindungen zur St.-Johannes-Straße u. ä..

 - **Stadtteil Ophoven**

Das geplante Dorfkernentwicklungskonzept für den Stadtkern Ophoven soll die Bereiche Kirche/Friedhof/ehem. Kindergarten mit Grünanlage und Spielfläche, Mehrzweckhalle und angrenzend gelegene stadteigene Flächen umfassen. Die Erstellung eines Dorfkernentwicklungskonzeptes beinhaltet auch eine Abstimmung mit den Akteuren vor Ort im Rahmen einer Bürgerinformationsrunde.

 - **Stadtteil Birgelen**

Bei der in den 90er Jahren durchgeführten Ortskernsanierung im Stadtteil Birgelen wurde der Marktplatz mit seinem Umfeld ausgespart. Nunmehr ist geplant, auf der Grundlage des Beschlusses des Planungs- und Umweltausschusses vom 19.10.2017 den Marktplatz einschl. des dortigen Straßenbegleitgrüns bzw. angrenzender Pflanzflächen mit einem Investitionsvolumen von rd. 0,440 Mio. € umfassend als Ortsmitelpunkt umzugestalten und dabei dennoch neben der angestrebten Aufenthaltsqualität die multifunktionale Nutzung der Fläche zu erhalten.

Gleichzeitig wird mit den Straßenausbaumaßnahmen auf der Rosenthaler Straße und dem I. Bauabschnitt der GV 36 die verkehrliche Infrastruktur der Anbindung des Dorfkerns bis Jahresende 2017 abgeschlossen und mit dem Komplettausbau des Bebauungsplangebietes Nr. 80 B „Rektor-von-Helden-Str.“ die Voraussetzung zur Vermarktung von Wohnbauflächen, insbesondere für Familien, geschaffen, die die Infrastruktureinrichtungen Kindergarten und Grundschule des Stadtteils Birgelen weiter stärken werden.

➤ *Stadtteil Effeld*

In dem bereits durch Ausbaumaßnahmen in früheren Jahren ertüchtigten Ortskern des Stadtteils Effeld soll nunmehr auf der Grundlage des Beschlusses des Planungs- und Umweltausschusses vom 19.10.2017 der St.-Martinusplatz an das angrenzende Ortsbild angepasst und mit einem Investitionsvolumen von rd. 0,3 Mio. € umfassend umgestaltet werden. Die Maßnahme wurde inhaltlich in mehreren Abstimmungsgesprächen mit den örtlichen Interessengruppen einvernehmlich abgestimmt. Die Realisierung dieser ansprechenden Planung lässt auch künftig weiterhin eine multifunktionale Nutzung der Fläche zu.

Darüber hinaus soll der Ortskern von Effeld für Fahrradfahrer über die geplanten Radwegmaßnahmen des II. Bauabschnitts der GV 36 und den Radweg entlang Bruchstraße/Waldseestraße auch grenzüberschreitend verbessert erschlossen werden.

Als weitere Tourist-Attraktion, von der der Ortskern Effeld sicherlich besonders profitieren wird, ist die Anschaffung von zwei Einheiten eines „Sonnenzuges“, dessen Erwerb die Gemeinde Roerdalen und die Stadt Wassenberg durch eine finanzielle Beteiligung möglich machen wollen. Betreiber soll eine Stiftung sein.

➤ *Stadtteil Orsbeck*

Im Stadtteil Orsbeck soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 86 „Orsbecker Feld“ und einem durchzuführenden Umlegungsverfahren ein Wohngebiet erschlossen werden, in dem insbesondere für Familien zeitnah Baugrundstücke bereitgestellt werden sollen. Diese Maßnahme dient auch der Sicherung der in Orsbeck gelegenen Infrastruktureinrichtungen wie Kindergarten (Neubau mit einem Investitionsvolumen von über 3,0 Mio. € wurde vor wenigen Wochen in Betrieb genommen) und der im Ortskern gelegenen Grundschule. An die städtischen Infrastruktureinrichtungen Grundschule und Feuerwehrgerätehaus angrenzend liegt der „von-Rohmen-Platz“. Auch dieser zentral gelegene Platz soll nunmehr unter Berücksichtigung der Interessen der im örtlichen Ortsring zusammengeschlossenen Vereine und Gruppierungen umgestaltet werden. Dazu wurde eine Entwurfsplanung in der letzten Planungs- und Umweltausschusssitzung vorgestellt, die nunmehr als Grundlage für die Abstimmungsgespräche mit den örtlichen Interessengruppen (Ortsring) dienen soll. Spätestens Mitte 2018 soll ein abschließender Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg zu einer dann abgestimmten Planung für die gesamte Fläche des „von-Rohmen-Platzes“ und die darin enthaltenen Umgestaltungsmaßnahmen gefasst werden. Für diese Maßnahme wurde ein Investitionsbedarf von rd. 0,2 Mio. Euro in der mittelfristigen Finanzplanung bereits berücksichtigt.

Schlussbemerkung

Die der Haushaltsplanung 2018 ff. zugrunde liegenden Stadtentwicklungsziele sind sicherlich vielschichtig und auch ehrgeizig und nur erreichbar über eine ganz bewusst nachhaltig ausgerichtete Haushaltswirtschaft. Bestätigung dafür, dass wir die Stadtentwicklungsziele erreichen können, ohne dabei gleichzeitig die gebotene nachhaltige Haushaltswirtschaft zu vernachlässigen, waren jüngst:

- In der Stadt Wassenberg ist die Zahl der Wohnungen in den letzten sechs Jahren um rd. 11,3 v. H. gestiegen. Dabei handelt es sich um einen gesunden Mix aus Ein- bzw. Zweifamilienhäusern auf der einen und dem Mietwohnungsbau mit einem hohen Anteil von geförderten Sozialwohnungen und zudem frei finanzierten Wohnungen auf der anderen Seite. Der damit verbundene Bevölkerungszuwachs betrug insgesamt 1.571 Personen in diesem Zeitraum. Diese Entwicklung machte auch eine vorausschauend vorgenommene Stadtentwicklungsplanung möglich.
- In 2017 wurde die Stadt Wassenberg durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW für den Zeitraum 2011 – 2015/2016 geprüft. Der Prüfbericht über die überörtliche Prüfung der Stadt Wassenberg wird vermutlich bis Ende des Jahres vorliegen und dann auch über den Fachausschuss dem Rat zugeleitet.

Dieser Prüfbericht ist inhaltlich eine Bestätigung für die nachhaltige städtische Haushaltswirtschaft und gleichzeitig Beleg dafür, dass die Stadt die selbstauferlegte Verpflichtung, dass unabhängig von den Stadtentwicklungszielen haushaltswirtschaftlich uneingeschränkt Priorität hat, die gesamte Infrastruktur der Stadt (Gebäude, verkehrliche und abwassertechnische sowie die sonstige Infrastruktur) nachhaltig und wertig durch zeitnah zu ergreifende Instandsetzungs- und/oder Erneuerungsmaßnahmen zu erhalten, auch umsetzt.

Die Stadt erhält in diesem Prüfbericht nur in den Prüfbereichen keinen Bestwert, wo sie zugunsten der Bürger dieser Stadt auf Einnahmen verzichtet (und zwar konkret in den Bereichen Hebesätze Steuern, Abgaben, Beiträge nach KAG, Elternbeiträge OGS, Nutzungsgebühren für Sportstätten) und Aufwendungen über den gesetzlichen Rahmen hinaus leistet, wie z. B. bei der Schülerbeförderung, die dann als vermeidbare freiwillige Leistungen eingestuft werden.

Daraus entsteht allerdings kein verpflichtender Handlungsbedarf, denn die Ergebnisse unserer nachhaltigen Haushaltswirtschaft lassen es zu, dass wir an genau diesen Stellen, insbesondere zur Entlastung der Bürgerschaft in zulässiger Weise Prioritäten setzen dürfen.

- Dass zum Erreichen einer derart nachhaltigen Haushaltswirtschaft Jahr für Jahr neue Anstrengungen erforderlich sind und auch den Begehrlichkeiten Dritter, nicht zuletzt den staatlichen Ebenen, insbesondere des Landes NRW in schöner Regelmäßigkeit begegnet werden muss, ist nicht neu bzw. das sind wir gewohnt.

Dennoch muss man feststellen, dass immer wieder aus unterschiedlichen Richtungen Vorschläge unter dem Vorwand „Kommunen sollen entlastet werden“ eingebracht werden, diese jedoch bei näherer Hinsicht häufig als bloße Klientelpolitik einzustufen sind, wie ein jüngstes Beispiel mit der Bezeichnung „**Entschuldungsfonds auflegen zur Lösung kommunaler Finanzierungsprobleme**“, zeigt.

Der Landesbezirk NRW von ver.di regt zur Lösung der kommunalen Finanzierungsprobleme die Schaffung eines großvolumigen Entschuldungsfonds als Sondervermögen des Landes an. Nach Auffassung von ver.di könnte der Fonds durch Kreditaufnahme am Kapitalmarkt zu sehr günstigen Zinskonditionen finanziert werden. Nach Auffassung von ver.di könnte das Land NRW seine Kommunen über einen solchen Fonds entlasten und Zinsen und Tilgung über den Landeshaushalt bedienen.

Im Ergebnis würde die Umsetzung eines derartigen Vorschlags bedeuten, dass Kommunen, die eine nachhaltige Haushaltswirtschaft mit Augenmaß betrieben und dabei auch auf „Leuchtturm-Projekte“ verzichtet haben, nunmehr über eine zwangsläufig notwendige finanzielle Befrachtung des Finanzausgleichs erhebliche Mittel zur Finanzierung der Schulden (Kassenkredite und Investitionskredite – ganz abgesehen davon, dass zwischenzeitlich diese kaum noch zu unterscheiden sind –) anderer Kommunen beitragen müssten.

Damit würden insbesondere die Kommunen, die seit Jahrzehnten über ihre Verhältnisse leben, für eine teilweise unseriöse Haushaltswirtschaft belohnt und im Gegenzug die wirtschaftlich handelnden Kommunen bestraft. Der vorliegende Vorschlag von ver.di ist zum einen reine Klientelpolitik und zum anderen eine weitere Variante, insbesondere den kreisfreien Raum neben den heute schon drastisch durchschlagenden Besonderheiten bei der Einwohnerveredelung und dem Verzicht auf eine Spreizung der fiktiven Gewerbesteuerhebesätze nach Gemeindegrößen, weiter zu bevorteilen. An dieser Stelle gilt es eindringlich vor einer Vergemeinschaftung kommunaler Schulden zu warnen und zu keinem Zeitpunkt den Verzicht auf ein Verbot, Sondervermögen mit eigener Kreditfinanzierungsmöglichkeit einzurichten, auszusprechen, denn dadurch würde die Schuldenbremse und die haushaltspolitische Transparenz ausgehöhlt. **Es sollte uneingeschränkt der Grundsatz gelten, dass jede Kommune für die eigenen Schulden auch weiterhin selbst aufkommen muss.**

Anlage 7

**Abwägungsvorschlag aus der durchgeführten frühzeitigen
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

STADT WASSENBERG

- 56. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG - BEREICH „ORSBECKER FELD“
 - NEUAUFSTELLUNG B-PLAN Nr. 86 - BEREICH „ORSBECKER FELD“
- HIER: BESCHLÜSSE ÜBER ALLE ABWÄGUNGSERHEBLICHEN STELLUNGNAHMEN

1.1 ERGEBNIS DER DURCHFÜHRTEN FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN U. SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB VOM 11. MAI BIS 13. JUNI 2016

- Nr. 01 EBV GmbH, Abt. Bergschäden, Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven
Nr. 02 EWW Energie- u. Wasserversorgung GmbH, Postfach 16 07, 52204 Stolberg
Nr. 03 Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb -, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld
Nr. 04 Kreiswasserwerk Heinsberg, Am Wasserwerk 5, 41844 Wegberg
Nr. 05 NEW Netz GmbH, Grundsatzplanung, Nikolaus-Becker-Str. 28 – 34, 52511 Geilenkirchen
Nr. 06 Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Enderlicher Str. 133, 53115 Bonn
Nr. 07 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Postfach 10 10 27, 41010 Mönchengladbach
Nr. 08 Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg / Viersen, Gereonstr. 80, 41474 Viersen
Nr. 09 Kreisverwaltung Heinsberg, Amt 63, Postfach 13 80, 52523 Heinsberg
Nr. 10 RWE Power AG, Stütgenweg 2, 50935 Köln
Nr. 11 Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren
Nr. 12 Bezirksregierung Amsberg, Abt. 6 – Bergbau und Energie in NRW, Postfach, 44025 Dortmund
Nr. 13 Deutsche Telekom AG, PTI 24, Pescher Str. 187 – 189, 41065 Mönchengladbach
Nr. 14 Bezirksregierung Köln, Dezernat 51, 50606 Köln
Nr. 15 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 22.5 (KBD), Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Nr. 16 Bezirksregierung Köln, Dezernat 35, 50606 Köln
Nr. 17 Ertverband, Am Ertverband 6, 50126 Bergheim

1.1 ERGEBNIS DER DURCHFÜHRTEN FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN U. SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB
VOM 11. MAI BIS 13. JUNI 2016

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	
				zur §6. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Orsbecker Feld“	zum B-Plan Nr. 86 Bereich „Orsbecker Feld“
01	EBV GmbH, Abt. Bergschäden Myhler Straße 83 41836 Hückelhoven Im Namen und für Rechnung der Vivawest GmbH Myhler Str. 83 41836 Hückelhoven	23.05.2016	<ul style="list-style-type: none"> - Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Nutzungsrechts Berechtsame auf Steinkohle - Auf dem bestehenden Fußballplatz ist vom nördlichen Tor zur westlichen Seitenlinie (Hauptplatz) der Verlauf der geologischen Störung „Rurrand“ zu erkennen. Der weitere Verlauf ist nicht dokumentiert. Der vermutete Verlauf ist der beigelegten Anlage zu entnehmen. Ein beidseitiger Sicherheitsabstand von 10 m ist aus Sicherheitsgründen von der Bebauung frei zu halten. Baugrunduntersuchungen werden empfohlen. - Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2 bzw. § 5 (3) 2 BauGB ist nicht erforderlich. 	Kein Beschusserfordernis	Die Belange und Empfehlungen wurden beachtet und in den Umweltbericht aufgenommen.
02	regionetz GmbH Zum Hagelkreuz 16 52249 Eschweiler EWW Energie- u. Wasserversorgung GmbH Postfach 16 07 52204 Stolberg	24.05.2016	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich keine Bedenken - Eine Erweiterung des Netzes der Erdgasversorgung für den geplanten Bereich besteht unter dem Vorbehalt einer positiven Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung. - Versorgungs- und Anschlussleitungen sind entsprechend den Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten. Die ggf. durch erforderliche Schutzmaßnahmen und / oder durch Anpassung der Straßenkappen entstehenden Kosten sind vom Verantwasser in vollem Umfang zu tragen. - Bestandspläne siehe Internetplanauskunft 	Kein Beschusserfordernis	Den Belangen wurde gefolgt und entsprechende Hinweise wurden aufgenommen.
03	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb Postfach 100763 47707 Krefeld		<ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Stellungnahme aus ingenieur-geologischer Sicht</u> - <u>Baugrunduntersuchung:</u> Da im östlichen Teil des Plangebiets Auffüllungen im Bereich einer ehemaligen Abgrabung vorhanden sind, wird empfohlen im gesamten Plangebiet den Baugrund, insbesondere im Hinblick auf die Tragfähigkeit, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. - <u>Tektonik:</u> Das Plangebiet wird von den Störungssystemen „Rurrand“ und „Zandberg-Störung“ durchquert, die als seismisch aktiv gelten. Es muss mit Einwirkungen auf Gebäude gerechnet werden. Zum genauen Verlauf der Störungen und zu einer möglichen Beeinflussung durch Sumpfungmaßnahmen im rheinischen Braunkohlerevier wird eine Kontaktaufnahme mit der RWE Power AG empfohlen. - <u>Wasser und Boden:</u> Böden im Bereich der Freiluftsportanlage (Nördlich des Myhler Baches) bilden fluviale Ablagerungen. Die Böden sind stau- und grundwasserbeeinflusst. Der höchstmögliche oberflächennahe Grundwasserstand ist in Erfahrung zu bringen. Innerhalb dieses Planabschnitts befindet sich eine Landesgrundmessstelle Nr.: 01404193 – Wassenberg G6 	<p>Im Hinblick auf die Lage des Plangebiets</p> <ol style="list-style-type: none"> a) im Einflussbereich des Störungssystems „Rurrand“ und „Zandberg“ (Gemeinbedarfsfläche der vorhandenen Sportplätze) b) in der Beeinflussung durch Sumpfungmaßnahmen c) in der Erdbebenzone 2 mit der Unterkategorie T i. V. mit DIN 4149 (2005) <p>wurde für parallel laufende und nachfolgende Verfahren (Bebauungsplan, Bauanträge) festgelegt, dass entsprechende geologische sowie baustatische Expertisen einzuholen sind.</p>	<p>Bauliche Anlagen sind im Bereich dieses Störungssystems nicht vorgesehen; es handelt sich ausschließlich um sportliche Anlagen. Eine entsprechende Kontaktaufnahme zu weiteren Detailabfragen erfolgt im fortlaufenden Bauleitverfahren zum B-Plan.</p> <p>Den Belangen wurde gefolgt; sie werden im Umweltbericht zum B-Plan geprüft bzw. festgelegt und entsprechende Hinweise in das weitere Verfahren aufgenommen.</p>

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	
				zur 56. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Orsbecker Feld“	zum B-Plan Nr. 86 Bereich „Orsbecker Feld“
04	Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH Am Wasserwerk 5 41844 Wegberg	23.05.2016	<p>P21 des Kreiswasserwerks Heinsberg. Die Böden im Bereich der Wohnbebauung sind sandig-schluffige Braunerden. In diesem Flächenabschnitt befindet sich eine weitere Bohrung des Kreiswasserwerks Heinsberg (GWMST G6, Nr. 155983). Eine Niederschlagsversickerungseignung der Böden ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>- <i>Stellungnahme zur Erdbengefährdung</i> Bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen. Die Gemarkung Orsbeck der Stadt Wassenberg ist der Erdbebenzone 2 mit geologischer Untergrundklasse T zuzuordnen. Auf entsprechende Regelwerke und Baubestimmungen des Landes NRW gem. DIN EN 1998, Teil 5, „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ wird hingewiesen.</p> <p>- Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.</p> <p>- Die Erschließung des Wohngebiets kann über einen Abzweig von der B 221 erfolgen. Die Verlegung im Wohngebiet sollte im Zuge der Kanal- und Straßenbaumaßnahmen stattfinden. Voraussetzung für diese Vorgehensweise ist eine entsprechende Preisvereinbarung mit dem ausführenden Hauptunternehmer.</p> <p>- Da im Zuge der Umgestaltung der vorhandene Bachlauf umgelegt wird, ist sicherzustellen, dass der Bereich entlang der B 221 so gestaltet wird, dass die seitliche Deckung der vorhandenen Wasserleitung eingehalten wird.</p>	Kein Beschlusserfordernis	Den Belangen wurde gefolgt. Entsprechende Hinweise wurden aufgenommen und in die textlichen Begründungen des B-Plans übernommen.
05	NEW Netz GmbH, Grundsatzplanung Nikolaus-Becker-Str. 28 - 34 52511 Geilenkirchen Telefonat mit Herrn Rodenbücher NEW Netz GmbH, Grundsatzplanung	24.05.2016 07.06.2016	<p>- Es bestehen Bedenken. Es wird gebeten, eine Fläche von 6 x 3 m² im westlichen Bereich für die NEW Netz zur Errichtung einer Transformatorstation vorzusehen.</p> <p>- Es bestehen keine Bedenken, wenn die Fläche freigehalten wird.</p>	Kein Beschlusserfordernis	Dem Belang wurde gefolgt und die Fläche wird zu Verfügung gestellt.
06	Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege		Keine Stellungnahme abgegeben.		
07	Landesbetrieb Straßenbau NRW Postfach 10 27 41010 Mönchengladbach	10.06.2016	<p>Die Belange der in meiner Bauilast stehenden B 221 im Abschnitt 16 und L 117 im Abschnitt 4 sind berührt. Die B 221 ist teilweise als Ortsdurchfahrt festgesetzt. Beide Straßen sind mit einem DTV-Wert (2010) von über 10.000 KFZ stark belastet.</p> <p>Die Erschließung ist zur freien Strecke der B221 nahe der festgesetzten Ortsdurchfahrt über eine Gemeindestraße vorgesehen. Eine neue Anbindung an die L 117 erfolgt nicht.</p> <p>Bei Berücksichtigung folgender Bedingungen, Auflagen und Hinweise bestehen von hiesiger Seite keine Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> Grundsätzlich ist die Neuanbindung einer Gemeindestraße an die festgesetzte Ortsdurchfahrt der B 221 und somit rd. 30 Meter weiter südlich denkbar. Allerdings ist vor einer endgültigen Zustimmung die Leistungsfähigkeit und die verkehrssichere Ausgestaltung durch eine Verkehrsuntersuchung zu Lasten der Gemeinde zu ermitteln bzw. nachzuweisen. Die Ortsumgehung B 221n ist dabei zu berücksichtigen ebenso wie 	Bei der Verkehrsuntersuchung (Stand 30. Januar 2017, Büro Schädlich) wurde die Leistungsfähigkeit ermittelt und die spätere verkehrssichere Ausgestaltung der Anbindung von der B 221 (Heinsberger Straße) gemäß dem Handbuch für die	Die Planung der Neuanbindung wurde entsprechend den Vorgaben im städtebaulichen Entwurf angepasst und 30 m weiter südlich eingebunden. Der Nachweis der Leistungsfähigkeit der Erschließungsstraßen von

Nr. Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			zum B-Plan Nr. 86 Bereich „Orsbecker Feld“
		zur 56. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Orsbecker Feld“	der B 221 wurde im Verkehrsgutachten (Stand Januar 2017) erbracht.
		Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS nachgewiesen. Hierbei wurden die Analysebelastungen von Straßen NRW für die Knotenpunkte B 221 (Heinsberger Straße) / L 117 und L 117 / Weiterstraße berücksichtigt.	
		der Knotenpunkt B 221 / L 117 und die Anbindung Weiterstraße an die L 117. Die Ausgestaltung der evtl. Anbindung wie auch ggf. notwendige Maßnahmen am Knotenpunkt B 221 / L 117 bzw. L 117 / Weiterstraße sind auf Grundlage der Verkehrsuntersuchung nach den Vorgaben der SBV vorzunehmen, vor Baubeginn innerhalb des Bebauungsplans umzusetzen und rechtzeitig mit einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln. Die der Straßenbauverwaltung entstehenden Unterhaltungsmehraufwendungen sind in einer Summe abzulösen.	Dem Belang wird bei Erfordernis zugestimmt.
		2. Sollte infolge der zukünftigen Verkehrszunahme aufgrund des hinzukommenden Erschließungsverkehrs eine verkehrstechnische Ausbau- oder Signalisierungsmaßnahme (LSA) im Anbindungsbereich notwendig werden, so ist dies vom Veranlasser, also der Kommune, auf Verlangen der Straßenbauverwaltung zu Lasten der Kommune herzustellen.	Dem Belang wurde zugestimmt.
		3. Entlang der von hier betreuten klassifizierten Straßen ist das Gebiet in der Plandarstellung als "Bereich ohne Zugänge und Zufahrten" nach PlanV zu kennzeichnen. Die Anlage neuer Zufahrten oder Zugänge zur B 221 unterliegt dem gesetzlichen Verbot und ist nicht realisierbar. Ehemalige landwirtschaftliche Zufahrten entlang des B-Plan-Gebiets sind vor Baubeginn ersatzlos zu beseitigen und die Flächen auf Straßeneigentum zu reaktivieren.	Dem Belang wurde zugestimmt.
		4. Die Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG ist darzustellen. Hochbauten und zwingend zu Hochbauten außerhalb der Anbauverbotszone gehörende bauliche Anlagen sind innerhalb dieser Zone verboten. Dies gilt insbesondere auch für Stellplätze, Feuerwehrzufahrten oder sonstige unverzichtbare Zufahrten.	Entsprechende Ausführungen erfolgen im durchzuführenden, gesonderten Lärmgutachten.
		5. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt, noch zukünftig aus diesen Planungen heraus Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.	Der Belang wurde aufgenommen.
		6. Die Sichtdreiecke sind im Bebauungsplan darzustellen. Sie sind von sichtbehindernden Anlagen jeglicher Art sowie Aufwuchs ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft freizuhalten.	Dem Belang wurde zugestimmt. Er wurde als Festsetzung im B-Plan aufgenommen.
		7. Eine lückenlose, dauerhafte, nicht übersteigbare Einfriedung entlang der von hier betreuten Straßen ist im Bereich der freien Strecke grundsätzlich erforderlich.	Dem Belang wurde zugestimmt. Er wurde in die textliche Begründung zum B-Plan aufgenommen.
		8. Werbeanlagen jeglicher Art, also auch Fahnen, Hinweisschilder etc. innerhalb der Werbeverbotszonen und mit Wirkung zu den freien Strecken klassifizierter Straßen sind grundsätzlich verboten und bedürfen in den wenigen, möglichen Ausnahmefällen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung (§ 9 Abs. 6 FStrG bzw. § 28 StrWG NW).	Dem Belang wurde zugestimmt.
		9. Das Vorhaben ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Bereich der Sportanlagen so zu beleuchten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedung, Ballfangzäune und Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.	Dem Belang wurde zugestimmt. Er wurde in die textliche Begründung zum B-Plan aufgenommen.
		10. Vom Bundes- oder Landesstraßeneigentum dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Abstellen von Geräten und Fahrzeugen sowie das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien auf Straßeneigentum sind nicht zulässig.	Dem Belang wurde zugestimmt.
		11. Dem Straßengrundstück darf weder mittelbar, noch unmittelbar Oberflächenwasser zugeführt werden.	Dem Belang wurde zugestimmt.
		12. Die Erschließung hat ausschließlich, auch während der Bauzeit, über bereits vorhandene und verkehrsgerecht ausgebaute Anbindungen zu erfolgen.	Der Belang wurde aufgenommen.
		13. Entlang der B 221 sind in unmittelbarer Nähe eine parallel verlaufende Zufahrt sowie ein Parkplatz vorgesehen. Insbesondere aufgrund der Nähe zum signalisierten Knotenpunkt ist	Der Belang wurde aufgenommen und in der Detailplanung berücksichtigt.

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	
				zum B-Plan Nr. 86 Bereich „Orsbecker Feld“	zum B-Plan Nr. 86 Bereich „Orsbecker Feld“
08	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg / Viersen Gersonstr. 80 41747 Viersen	13.06.2016	durch geeignete bauliche Maßnahmen oder entsprechende Bepflanzung für einen ganzjährig ausreichenden Blendschutz zu sorgen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren, für das ich mir weitere Forderungen, Bedingungen und Auflagen vorbehalte. Aufgrund des Flächentauschs zur Wahrung des Anteils landwirtschaftlicher Flächen im Stadtgebiet und aufgrund der vollständigen, internen Kompensation werden keine agrarstrukturellen Bedenken vorgebracht.	Dem Belang wurde zugestimmt, da der erforderliche Flächentausch in parallel laufenden Umliegungsverfahren erfolgt	
09	Kreisverwaltung Heinsberg Amt 63 Postfach 13 80 52525 Heinsberg	07.06.2016	Gesundheitsamt Es bestehen aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht Bedenken wegen der zu erwartenden Lärm- und Licht-immissionen für die vorhandene Wohnbevölkerung sowie die künftigen Anwohner des südlichen Plangebiets. Eine endgültige Stellungnahme ist erst nach Kenntnis der zu erwartenden Immissionswerte möglich. Straßenverkehrsamt Grundsätzlich keine Bedenken. Die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen ist rechtzeitig abzustimmen. Im Rahmen des weiteren FNP-Verfahrens werden durch ein spezielles Fachgutachten die verkehrliche Ist- und Planungssituation gegenübergestellt und entsprechende Aussagen zum Verkehrsknotenpunkt – Zufahrt B 221 gemacht. Die Straßenverkehrsplanung innerhalb des B-Plans wird im Rahmen der Ausbauplanung mit dem Straßenverkehrsamt abgestimmt. Amt für Umwelt und Verkehrsplanung Untere Wasserbehörde Unterlagen zum Bebauungsplan, insbesondere Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung und zur Integration des Myhler Baches, fehlen. Eine abschließende Stellungnahme ist nicht möglich. Zur Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken. Untere Bodenschutzbehörde / Altlasten Teile der Grundstücke liegen auf der Altlastenverachtsfläche „Wassenberg Nr. 37“. Im Jahr 1991 wurde durch die Firma Hydro-Geologisches Ingenieur-Büro Olzen auf der o. a. Fläche eine sogenannte Ersbewertung durchgeführt, dabei wurden bei 10 Rammkernsondierungen keine Auffälligkeiten festgestellt. Der Verdacht einer Altlast kann generell ausgeräumt werden. Untere Landschaftsbehörde Den eingereichten Unterlagen zu Folge sollen Einzelbäume der bestehenden Streuobstwiese im südwestlichen Teil des Plangebiets erhalten und in die Wohnbebauung integriert werden. Zwar sind Erhaltungsmaßnahmen generell zu begrüßen, allerdings bezweifelt die ULB den Erfolg des Vorhabens. Die Erfahrung zeigt, dass solche Planungen in der Regel nicht umgesetzt werden können. Selbst bei Erhalt der Einzelbäume wäre ihr ökologischer Wert danach fragwürdig. Zum einen wären die Bäume aus ihrem Zusammenhang gerissen, zum anderen vollständig von Wohnbebauung umgeben. Der Charakter einer Streuobstwiese mit ihrem hohen ökologischen Wert, insbesondere für die Fauna, kann so in keinem Fall erhalten werden. Es ist daher sinnvoller, den kompletten Verlust dieser Struktur in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung miteinzurechnen und – da der Verlust der hochwertigen Struktur einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt – eine entsprechende, externe Kompensationsmaßnahme zu planen.	Die Orientierungswerte für die Wohngebietsflächen nach Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 und den Immissionsgrenzwerten nach der 16. BImSchV werden eingehalten und nachgewiesen. Das erforderliche Gutachten wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt	Im Rahmen der B-Plan-Aufstellung wurde der Belang durch entsprechende Fachgutachten geprüft. Evt. erforderliche Lärm- und Lichtimmissionschutzmaßnahmen sind im Plangebiet festgelegt worden.
			Kein Beschlussfordermis		Die Belange werden aufgenommen und im Rahmen der weiteren Planung (z. B. Beseitigung unbelasteter Niederschlagswasser) im Umweltbericht sowie in den einzelnen Bauanträgen geprüft und festgelegt. Die Verlegung des Myhler Baches wird im Rahmen eines gesonderten, wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 WHG unter dem Leitbild „naturnahes Profil“ und „Blaue Richtlinie“ durchgeführt Der Belang wurde im Umweltbericht aufgenommen.
			Kein Beschlussfordermis	Der Belang wurde im Umweltbericht aufgenommen und in der Begründung zur FNP-Planänderung dargestellt.	Der Belang wurde im Rahmen des Umweltberichts sowie des landschaftspflegischen Fachbeitrags aufgenommen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung der Stufe I, wurden bestandserhaltende Gründe festgestellt und die Altbäume mit einem Erhaltungsgebot gesichert.

Nr. Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	zum B-Plan Nr. 86 Bereich „Orsbecker Feld“
		<p>Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass alle notwendigen Gutachten wie ASP, UVP, LBP zur Prüfung eingereicht werden.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme behält sich die ULB vor.</p> <p>Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionschutzbehörde Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen derzeit noch generelle Bedenken.</p> <p>I. SPORTLÄRM</p> <p>Durch die Erweiterung der Sportflächen sind im Bereich der geplanten Wohnungen sowie im Bereich der bestehenden Wohnungen an der Heinsberger Straße und der Weiserstraße Lärmbelastungen in Form von Freizeit- und Sportlärm nicht auszuschließen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p> <p>In einer qualifizierten, schalltechnischen Immissionsprognose ist nachzuweisen, dass an geeigneten Immissionsaufpunkten die Immissionswerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden können.</p> <p>1. Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:</p> <p>a) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten tags außerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A), nachts 45 dB(A).</p> <p>b) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinstedlungsgebieten tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten 50 dB(A), nachts 40 dB(A).</p> <p>2. Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:</p> <p>a) tags an Werktagen 6.00 bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 22.00 Uhr, b) nachts an Werktagen 0.00 bis 6.00 Uhr, und 22.00 bis 24.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 0.00 bis 7.00 Uhr, und 22.00 bis 24.00 Uhr, c) Ruhezeit an Werktagen 6.00 bis 8.00 Uhr, und 20.00 bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 9.00 Uhr, und 13.00 bis 15.00 Uhr, und 20.00 bis 22.00 Uhr.</p> <p>Die aktuellen Nutzungs- und Frequentierungszeiten der Sportanlagen (Tennis und Fußball), der Vereinsheime und der zugehörigen Parkplätze sind in die Betrachtung mit einzubeziehen. Die Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr 4 Stunden oder mehr beträgt.</p> <p>Hinweise:</p> <p>a) bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb, etwa vor der Mitte des geöffneten, vom Geräusch am stärksten betroffenen Fensters eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raums einer Wohnung, eines Krankenhauses, einer Pflegeanstalt oder einer anderen ähnlich schutzbedürftigen Einrichtung,</p> <p>b) bei unbebauten Flächen, die aber mit zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude bebaut werden dürfen, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit zu schützenden Räumen erstellt werden dürfen.</p>	<p>zur 56. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Orsbecker Feld“</p> <p>Dem Belang wurde Rechnung getragen. Durch ein qualifiziertes Lärm- und Immissionsgutachten wird nachgewiesen, dass die erforderlichen Richtwerte nach TA-Lärm entsprechend 18. BImSchV für die aufgeführten Immissionsorte und Zeiten eingehalten werden. In die Bewertung fließen die vorhandenen, genehmigten Richtwerte des B-Plans Nr. 30 „Rasensportplatz Orsbeck“ ein. Entsprechende Hinweise wurden in der Begründung zur FNP-Planänderung dargestellt</p>	<p>Die entsprechenden Gutachten wurden im weiteren Verfahren den Behörden und Trägern öffentlicher Belange vorgelegt.</p> <p>Dem Belang wurde Rechnung getragen. Durch ein qualifiziertes Lärm- und Immissionsgutachten wurde nachgewiesen, dass die erforderlichen Richtwerte nach TA-Lärm entsprechend 18. BImSchV für die aufgeführten Immissionsorte und Zeiten eingehalten werden. Das Gutachten wurde im weiteren Verfahren den Fachbehörden zugeleitet, dem B-Planverfahren zugrunde gelegt und in die textlichen Festsetzungen und Begründungen zum B-Plan aufgenommen. In die Bewertung fließen die vorhandenen, genehmigten Richtwerte des B-Plans Nr. 30 „Rasensportplatz Orsbeck“ ein.</p>

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	
				zur 66. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Orsbecker Feld“	zum B-Plan Nr. 86 Bereich „Orsbecker Feld“
			<p>c) bei mit der Anlage baulich aber nicht betrieblich verbundenen Wohnungen in dem am stärksten betroffenen, nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Raum.</p> <p>II. HAUSTECHNISCHE ANLAGEN Der nachfolgende Hinweis ist in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen:</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.</p> <p>Rechtsgrundlagen: §§ 22, 23 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit der Sportanlagenlärmverordnung (18. BImSchV) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben.</p>	Kein Beschlusserfordernis	Dem Belang wurde gefolgt. Er wurde in die textlichen Begründungen des B-Plans aufgenommen.
10	RWE Power AG				-
11	Wasserverband Eifel-Rur Postfach 10 25 64 52325 Düren	07.06.2016	<p>Im Rahmen der Bauleitplanung ist vorgesehen, den Myhler Bach in seiner Trassenführung zu verändern und ihn dabei naturnah zu gestalten. Bereits jetzt hat der Myhler Bach, parallel zum bestehenden Sportplatz bis zur B 221, ein naturnahes Profil. Die Renaturierung wurde seinerzeit als Ausgleichsmaßnahme für die Aufhebung eines Grabens durchgeführt. Bei der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Erschließungsplanung ist die entsprechende Wertigkeit des Gewässers umzusetzen und ökologisch auszugleichen.</p> <p>Bei der Gewässerplanung ist das entsprechende Leitbild des Myhler Baches zu berücksichtigen. Speziell im Abschnitt entlang der B 221 kann bei der Gestaltung des Gewässers die vorgeschlagene Trassenführung (Abknickung 90°) hydraulisch zu Problemen führen. Daher sind dort, auch im Hinblick auf die ökologische Gestaltung, ein ausreichendes Profil und Uferstreifen zur Verfügung zu stellen. Wir bitten, die Gewässerplanung im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg und dem Wasserverband Eifel-Rur abzustimmen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der Niederschlagswässer nicht möglich sein, so ist bei einer geplanten Einleitung in den Bach eine Drosselung vorzusehen.</p>	Kein Beschlusserfordernis	Die Neuverlegung des Myhler Baches wird auf der Grundlage eines gesondert durchzuführenden, wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 WHG entsprechend der „Blauen Richtlinie“ vorgenommen. Das heißt, die aufgeführten Belange im Rahmen der Gewässerprofilierung, (genaue Führung, Herstellung von Uferstreifen und ökologische Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung) werden in diesem Verfahren behandelt bzw. geregelt. In diesem gesonderten Verfahren werden die aufgeführten Behörden planerisch eingebunden.
12	Bezirksregierung Amsberg Postfach 44025 Dortmund	03.06.2016	<p>1. Der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenem Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“. Eigentümer des Bergwerkfeldes ist die Vivawest GmbH, Nordtempelplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen.</p> <p>Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planung ist hier nichts bekannt. Zu möglichen bergbaulichen Auswirkungen aus dem umgangenen Bergbau oder zukünftigen bergbaulichen Planungen sowie diesbezüglich erforderlichen Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen sollte der Feldeigentümer grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden.</p> <p>Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Oberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41836</p>	Kein Beschlusserfordernis	Der Belang ist unter Pkt. 1 der Beschlussvorlage aufgenommen.

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	
				zur 56. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Orsbecker Feld“	zum B-Plan Nr. 86 Bereich „Orsbecker Feld“
			Hückelhoven einzuholen. 2. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Der Planungs- / Vorhabensbereich liegt im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungmaßnahmen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau, als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.		Der Belang ist mit Pkt. 3 und 17 der Beschlussvorlage aufgenommen. Im Rahmen des Verfahrens wurde die RWE Power AG beteiligt, sie hat aber bis zum vorgegebenen Termin keine Stellungnahme abgegeben.
13	Deutsche Telekom AG		Keine Stellungnahme abgegeben.	-	-
14	Bezirksregierung Köln, Dez. 51		Die im Verfahren erforderliche, landesplanerische Anpassungsbestätigung hat die Bezirksregierung Köln bereits am 16.02.2016 erteilt.	Kein Beschlussfordermis	
15	Bezirksregierung Düsseldorf		Keine Stellungnahme abgegeben.	-	-
16	Bezirksregierung Köln, Dez. 35		Die im Verfahren erforderliche, landesplanerische Anpassungsbestätigung hat die Bezirksregierung Köln bereits am 16.02.2016 erteilt.	Kein Beschlussfordermis	
17	Erftverband Am Erftverband 6 50126 Bergheim	23.05.2016	- Im Plangebiet (siehe Anlage) befinden sich aktive oder inaktive Grundwassermessstellen. Die Zugänglichkeit und ihr Bestand sind dauerhaft zu wahren. - Hinweis: Inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und erfüllt worden sind, können die Tragfähigkeit des Baugrunds beeinflussen. Sollte innerhalb eines 200 m-Korridors der Baumaßnahmen eine Grundwassermessstelle liegen, ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner des Erftverbands, Herrn Wilhelms, Abteilung Grundwasser, Tel. 0 22 71 / 88 - 12 84, frank.wilhelms@erftverband.de, Kontakt aufzunehmen und ein Ortstermin zu vereinbaren.	Kein Beschlussfordermis	Den Belangen wurde gefolgt und entsprechende Hinweise wurden aufgenommen. Der Bestand wird dauerhaft sichergestellt. Dem Belang wurde gefolgt.

Anlage 8

**Abwägungsvorschlag aus der durchgeführten frühzeitigen
Beteiligung der Öffentlichkeit öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1
BauGB**

STADT WASSENBERG

- 56. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG - BEREICH „ORSBECKER FELD“
 - NEUAUFSTELLUNG B-PLAN Nr. 86 - BEREICH „ORSBECKER FELD“
- HIER: BESCHLÜSSE ÜBER ALLE ABWÄGUNGSSERHEBLICHEN STELLUNGNAHMEN

1.2 ERGEBNIS DER DURCHFÜHRTEN FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB VOM 22. FEBRUAR BIS 17. MÄRZ 2017

Privat 1 vom 12.03.2017

**1.2 ERGEBNIS DER DURCHGEFÜHRTEN FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB
VOM 22. FEBRUAR BIS 17. MÄRZ 2017**

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	
				zur 56. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Orsbecker Feld“	zum B-Plan Nr. 86 Bereich „Orsbecker Feld“
P01	Privat 01	12.03.2017	<p>„Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB möchte ich darauf hinweisen, dass ein Teil der von Ihnen überplanten Ackerflächen Eigentum meinerseits sind. Es handelt sich hier um gute, fruchtbare Böden, die seit Generationen von meiner Familie bewirtschaftet werden. Diese Ackerflächen haben für meinen landw. Betrieb einen besonders hohen Wert, da es sehr betriebsnahe Flächen sind, die in ihrer Bewirtschaftung nicht durch eine direkt angrenzende Bebauung eingeschränkt sind. Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass ich vor erst 3 Jahren in einen Brunnen zur Bewässerung dieser Flächen, aber auch der Flächen auf der gegenüberliegenden Seite der Bundesstraße investiert habe. Somit sind diese Flächen für die Wirtschaftlichkeit meines Betriebes absolut notwendig.“</p> <p>Bei einer Abwägung zwischen dem Nutzen als Sport-, Grün oder Baufläche zu landwirtschaftlich genutzter Fläche sehe ich mich hier als Landwirt stark benachteiligt. Bei ohnehin schon sehr hohem Flächenverbrauch sollte es auch im Interesse der Stadt Wassenberg sein die örtliche Landwirtschaft zu erhalten.“</p>	<p>Die Umnutzung der vorhandenen, landwirtschaftlichen Flächen in Wohnbauflächen und Grünflächen erfolgt ausschließlich nach Abschluss des durchzuführenden Umlegungsverfahrens. In diesem Verfahren wird in Abstimmung mit den derzeitigen Nutzern und der Stadt Wassenberg sichergestellt, dass entsprechend § 1a Abs. 2 BauGB die vorliegenden Flächen behandelt werden und dass entsprechend § 201 BauGB die Existenz durch eine landwirtschaftliche Nutzung nicht gefährdet ist.</p>	

Anlage 9

**Abwägungsvorschlag aus der durchgeführten Beteiligung der
Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2
BauGB**

STADT WASSENBURG

• 56. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG - BEREICH „ORSBECKER FELD“

• NEUAUFSTELLUNG B-PLAN Nr. 86 - BEREICH „ORSBECKER FELD“

HIER: BESCHLÜSSE ÜBER ALLE ABWÄGUNGSSERHEBLICHEN STELLUNGNAHMEN

1.3 ERGEBNIS DER DURCHFÜHRTEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB VOM 20. FEBRUAR BIS 20. MÄRZ 2017

- Nr. 01 EBV GmbH, Abt. Bergschäden, Mühlen Str. 83, 41836 Hückelhoven
- Nr. 02 EWW Energie- u. Wasserversorgung GmbH, Postfach 16 07, 52204 Stolberg
- Nr. 03 Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb - Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld
- Nr. 04 Kreiswasserwerk Heinsberg, Am Wasserwerk 5, 41844 Wegberg
- Nr. 05 NEW Netz GmbH, Grundsatzplanung, Nikolaus-Becker-Str. 28 – 34, 52511 Geilenkirchen
- Nr. 06 Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn
- Nr. 07 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Postfach 10 10 27, 41010 Mönchengladbach
- Nr. 08 Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg / Viersen, Gereonstr. 80, 41474 Viersen
- Nr. 09 Kreisverwaltung Heinsberg, Amt 63, Postfach 13 80, 52523 Heinsberg
- Nr. 10 RWE Power AG, Stütigenweg 2, 50935 Köln
- Nr. 11 Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren
- Nr. 12 Bezirksregierung Amsberg, Abt. 6 – Bergbau und Energie in NRW, Postfach, 44025 Dortmund
- Nr. 13 Deutsche Telekom AG, PTI 24, Pescher Str. 187 – 189, 41065 Mönchengladbach
- Nr. 14 Bezirksregierung Köln, Dezernat 51, 50606 Köln
- Nr. 15 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 22.5 (K8D), Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
- Nr. 16 Bezirksregierung Köln, Dezernat 35, 50606 Köln
- Nr. 17 Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim

1.3 ERGEBNIS DER DURCHFÜHRTEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 Abs.2 BAUGB
VOM 20. FEBRUAR BIS 20. MÄRZ 2017

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltg	
				zur 66. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Orsbecker Feld“	zum B-Plan Nr. 86 Bereich „Orsbecker Feld“
01	EBV GmbH, Abt. Bergschaden Myhler Straße 83 41836 Hückelhoven Im Namen und für Rechnung der Vivawest GmbH Myhler Str. 83 41836 Hückelhoven	16.03.2017	„Bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 20.02.2017 teilen wir Ihnen mit, dass die skizzierte Erweiterung des Planungsgebietes keine Änderung unserer o. g. Stellungnahme bewirkt. Der Inhalt unseres Schreibens vom 20.05.2016 nebst Anlage hat weiterhin Bestand.“	Kein Beschlusserfordernis	Die Belange und Empfehlungen laut Stellungnahme vom 20.05.2016 wurden berücksichtigt und sind in den textlichen Festsetzungen und in den Begründungen Teil A und B – soweit erforderlich – dargestellt und festgesetzt.
02	regionetz GmbH Zum Hagelkreuz 16 52249 Eschweiler EWW Energie- u. Wasserversorgung GmbH Postfach 16 07 52204 Stolberg	J.	Keine Stellungnahme abgegeben.	-	-
03	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb Postfach 100763 47707 Krefeld	03.03.2017	In Ergänzung zur Stellungnahme vom 24.05.2016 wird auf die Möglichkeit einer bodenkundlichen Begleitung i. V. m. Kap. 2.4 des Umweltberichts („Verminderungs- und Schutzmaßnahmen“) verwiesen.	Kein Beschlusserfordernis	Dem Belang ist – sowohl in den textlichen Festsetzungen, als auch in der Begründung Teil A und Teil B (Umweltbericht) – als Hinweis gefolgt D. h. im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Ausführungsebene wie Bauanträge etc. muss die bodenkundliche Baubegleitung (BBB), s. Leitfaden für die Praxis des Bundesverbandes Boden e. V. 2013, durchgeführt werden. Der Belang wird im Rahmen der Ausbauplanung der Zufahrt und der Abbiegespur berücksichtigt.
04	Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH Am Wasserwerk 5 41844 Wegberg	20.03.2017	„Gegen die geplante Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen seitens der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH keine grundsätzlichen Bedenken. Für die weiteren Planungen und zu Kostentwicklung ist es wichtig, die auf der Anlage 2 dargestellte Abbiegespur und Querungshilfe und der damit verbundenen Straßenänderung (Heinsberger Str.) zu konkretisieren. Sollte die Fahrbahn der Heinsberger Str. (B 221) auf der Seite des Baugebietes verbreitert werden, ist auf einem Teilstück die Umlegung der vorhandenen Wasserleitung erforderlich.“	Kein Beschlusserfordernis	Der Belang wurde berücksichtigt, d. h. für den Versorgungsträger NEW-Netz GmbH ist nach Vorlage des Entwurfs der Straßen- und Kanalschließungsstraße der entsprechende Standort nachgewiesen und in der Bauleitungsphase der Offenlage in Abstimmung mit der NEW-Netz GmbH festgesetzt.
05	NEW Netz GmbH, Grundsatzplanung Nikolaus-Becker-Str. 28 - 34 52511 Gellenkirchen	21.03.2017	„Uns ist aufgefallen das in dem zweiten Beteiligungsverfahren eine Trafostation (Fläche 3mx6m) schriftlich zugesichert wurde, jedoch nicht im Übersichtsplan vom B-Plan eingezeichnet ist. Um in der Ausführung keine unnötigen Diskussionen zu eröffnen, wo die Trafostation zu setzen ist, möchten wir Sie bitten die Trafostation noch nachträglich ein zu zeichnen. Das hat den weiteren Hintergrund das wir unsere Planungen für das Gebiet sicher zum Abschluss planen können. Auch in der Öffentlichkeit wird eine Trafostation gerne kritisch gesehen und möchten hiermit auch sicherstellen, dass es keine Probleme gibt, die im Nachhinein im B-Plan vermieden hätte können.“	Kein Beschlusserfordernis	Der Belang wird zur Kenntnis genommen und ist in die textlichen Festsetzungen und die Begründung Teil A zum B-Plan als Hinweis
06	Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege Endenicher Str. 133	08.03.2017	„Wie bereits am 15.06.2016 mitgeteilt, ist aufgrund der Bewertung von vorhandenen Archivunterlagen lediglich nur eine Prognose möglich. Bis auf einen gesprengten Bunker sind bisher keine Fundstellen bekannt; Funde in der Zukunft können aber nicht ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer	Kein Beschlusserfordernis	

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	
				zur 56. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Orsbecker Feld“	zum B-Plan Nr. 86 Bereich „Orsbecker Feld“
07	53115 Bonn Landesbetrieb Straßenbau NRW Postfach 10 10 27 41010 Mönchengladbach	15.03.2017	<p>Prospektion wird empfohlen. Eine Verlagerung der Ermittlung in die verbindliche Bauleitplanung ist möglich.“</p> <p>„Von dem vorgenannten Bebauungsplan werden die Bundesstraße Nr. 221 im Abschnitt 16, sowie die Landesstraße Nr. 117 im Abschnitt 4 berührt. Gegen den Bebauungsplan Nr. 86 „Orsbecker Feld“ bestehen unter Beachtung folgender Belange, aus Sicht der hiesigen Niederlassung, keine Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entlang der in der Baulast des Landesbetriebes stehenden Straßen ist mit Ausnahme des Bereichs der geplanten Zufahrt/Zugängen die Kennzeichnung „Bereich ohne Zugänge und Zufahrten“ zu kennzeichnen. - Lärmschutzmaßnahmen resultierend aus den Emissionen der Landesstraße Nr. 177 und der Bundesstraße 221 werden vom Landesbetrieb Straßenbau nicht übernommen. - Lückenlose dauerhafte Einfriedung ist im Bereich der freien Strecke, der von hier betreuten Straßen grundsätzlich erforderlich. Im Bereich der Sportplätze sind entsprechend hohe Fangzäune einzurichten. - In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StVwG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. - Die in Ihre Planung bereits aufgenommene Anbauverbotszone ist freizuhalten. - Die neue Abbiegespur und Querungshilfe auf der B 221 sind gemäß § 13 StVwG NRW abzulösen. - Das Verkehrsgutachten des Ingenieurbüros Schädlich wird mittels aktueller Verkehrszahlen des Landesbetriebes Straßenbau aktualisiert und die Länge des Linksabbiegers an das Ergebnis angepasst. Das aktuelle Gutachten wird der Stadt Wassenberg umgehend durch den Landesbetrieb zur Verfügung gestellt. <p>Ich weise vorab darauf hin, dass die Verzweigungslängen des geplanten Linksabbiegers gemäß RAST 6.1.4.3 und in Abhängigkeit der zulässigen Geschwindigkeit zu ermitteln sind. Ferner sind bei der Ausführungsplanung Schleppkurven nachweise zu führen.</p> <p>Zwischen OD Bereich und angrenzendem Knotenpunkt mit der L117 sollte die Anordnung einer Beschränkung auf 50 km/h mit der Anordnungsbehörde abgestimmt werden. Alternativ könnte auch der Nachweis der Sichtdreiecke mit Länge 110 (70 km/h) erbracht werden.“</p>	<p>zur Berücksichtigung bei evtl. Befunden aufgenommen werden.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, da der Landesbetrieb Straßen NRW am 21.12.2016 dem überarbeiteten, städtebaulichen Entwurf zugestimmt hat.</p> <p>Die Kennzeichnung wurde übernommen.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und beim Ausbau der Anlagen berücksichtigt bzw. ist bereits vorgesehen, z. B. Fangzäune.</p> <p>Der Hinweis ist berücksichtigt worden und wurde in die Ausführungsplanung übernommen.</p> <p>Der Hinweis ist berücksichtigt worden und wird in die Ausführungsplanung übernommen.</p> <p>Dem Belang wurde zugestimmt.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren bzw. in der Ausführung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren bzw. in der Ausführung berücksichtigt.</p> <p>Dem Hinweis wurde gefolgt; er wird in der weiteren Planung berücksichtigt.</p>	
08	Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Heinsberg / Viersen Gereonsstr. 80 41747 Viersen	/.	Keine Stellungnahme abgegeben.	<p>Bei der Verkehrsuntersuchung (Stand 30. Januar 2017, Büro Schädlich) wurde die Leistungsfähigkeit ermittelt und die spätere verkehrssichere Ausgestaltung der Anbindung von der B 221 (Heinsberger Straße) gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS nachgewiesen.</p> <p>Hierbei wurden die Analysebelastungen von Straßen NRW für die Knotenpunkte B 221 (Heinsberger Straße) / L 117 und L 117 / Weiterstraße berücksichtigt.</p>	-
09	Kreisverwaltung Heinsberg Amt 63 Postfach 13 80		9.1 Straßenverkehrsamt Gegen die Durchführung des o.a. Vorhabens bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Nach wie vor bitte ich die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen rechtzeitig mit mir abzustimmen.	Kein Beschlusserfordernis	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Den weiteren Abstimmungsvorgaben wurde gefolgt.

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	zum B-Plan Nr. 86 Bereich „Orsbecker Feld“
52525 Heinsberg					
9.1 Straßenverkehrsamt		06.03.2017	9.2 Gesundheitsamt Gegen die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg sowie den Bebauungsplan Nr. 86 bestehen aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im	Kein Beschlusserfordernis	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
9.2 Gesundheitsamt		24.02.2017	Schallschutzgutachten geforderten nutzungszeitlichen und baulichen Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm eingehalten werden, so dass gesundheitliche relevante Geräuschbelastigungen der Anwohner durch die Sportanlage nicht zur besorgen sind.	Kein Beschlusserfordernis	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
9.3 Amt für Bauen und Wohnen		16.03.2017	9.3 Amt für Bauen und Wohnen Immissionsschutz: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Sportlärm) bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken, sofern die nachfolgend aufgeführten Auflagen in die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes übernommen werden.	Kein Beschlusserfordernis	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
9.4 Amt für Umwelt und Verkehrsplanung		17.03.2017	1. Sportlärm Immissionsschutzrechtliche Bedenken wurden in Form einer schallimmissionstechnischen Untersuchung (SWA GmbH – Schalltechnisches Gutachten SI – 17/03/0/2) berücksichtigt. Der auf das Plangebiet einwirkende Sportlärm ist aus Sachverständigenicht bei einer immissionsschutzrechtlich konformen Betriebsweise grundsätzlich als unbedenklich einzustufen. Folgende schallmindernde Maßnahmen sind umzusetzen: 1.1 Der Betrieb der Sportanlagen ist derart zu regeln, dass alle Sportanlagen einschließlich der Stellplatzanlagen an allen Tagen bis 22:00 Uhr geräusmt sind. 1.2 Beschallungsanlagen dürfen ausschließlich auf das Spielfeld gerichtet werden. Der immissionsschutzrechtlich maximal zulässige Schalleistungspegel LWA beträgt 100 dB(A). 1.3 Zwischen der Sportanlage im nördlichen Planbereich und dem Wohngebiet WA im südlichen Planbereich ist ein Lärmschutzwall gemäß der Kennzeichnung in Anlage A1 des schalltechnischen Gutachtens auszuführen. Die Mindesthöhe H beträgt 3 m zum Erdgeschossniveau der angrenzenden Bauflächen. 1.4 Die Stellplatzanlagen einschließlich der Erschließung sind mit einem ungerassten Verbundsteinpflaster oder einer Schwarzdecke zu befestigen. 1.5 Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes vor Sportlärmimmissionen sind an den Nordfassaden der Baufläche W1 keine Immissionsorte gemäß DIN 18005-1 (Wohn- und Schlafräume) zulässig. 2. haustechnische Anlagen Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen. Planung: Die textlichen Festsetzungen gehen unter Punkt 4 auf die Höhenlage baulicher Anlagen ein. Es wird hierbei ein Bezugspunkt BP zur Ermittlung der Gelände- und Baugrundstückshöhe (Soll-Gelände- und Baugrundstückshöhe) festgesetzt. Dieser BP ist maßgebend a) zur Festsetzung der max. zulässigen Veränderung des Geländes (max. 20 cm Differenz zum BP bei Aufschüttung/Abgrabung). b) zur Bestimmung der max. Trauf- und Firsthöhen (6.50 m bzw. 9.50 m über BP). c) der OKF EG (max. 50 cm über BP). Aus bauaufsichtlicher Sicht wird empfohlen, diesen Bezugspunkt BP auch im Hinblick auf die Ermittlung der Abstandflächen heranzuziehen.	Kein Beschlusserfordernis	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen werden in der weiteren Planung berücksichtigt, soweit sie nicht schon in die B-Planung mit seinen textlichen Festsetzungen aufgenommen worden sind.
					Dem Hinweis wird gefolgt.
					Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Planung geht davon aus, dass die Bezugspunkte für Gebäude, Straßen und sonstige Einrichtungen sich unmittelbar an den vorh. Gelände- und Baugrundstückshöhen orientieren. D.h. Geländeanschlüsse an die vorh. Nachbargrundstücke bleiben bestehen.
					Nach Vorlage der Bezugspunkte der Straßendeckenhöhen werden die

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
			<p>Derzeit lautet die textliche Festsetzung hierzu wie folgt:</p> <p>„Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Wandhöhe nach § 6 Abs. 4 und 11 BauO NRW gilt die hergestellte Geländeoberfläche. Die hergestellte Geländeoberfläche der direkten Nachbargrundstücke müssen für die Ermittlung der Wandhöhen nach § 6 Abs. 11 BauO NRW berücksichtigt werden.“</p> <p>Folgende Fragen ergeben sich aus der genannten Formulierung der Festsetzungen zu den Abstandflächen:</p> <p>a) Die o. g. Festsetzung ist auf § 6 Abs. 4 und 11 BauO NRW begrenzt.</p> <p>Welche Geländeoberfläche ist z. B. für Zaunanlagen o. ä. nach § 6 (10) BauO NRW als Bezugspunkt zu nehmen?</p> <p>Sofern es keinen Grund zur Einschränkung auf die Absätze 4 und 11 gibt, sollte die Festsetzung zur Schaffung einer einheitlichen Beurteilungsgrundlage für den gesamten § 6 BauO NRW</p> <p>b) Grundsätzlich ist gemäß o. g. Festsetzungen die hergestellte Geländeoberfläche als Bezugspunkt zur Ermittlung der Abstandflächen zu nehmen. Die hergestellte Geländeoberfläche entspricht hier m. E. Baugenehmigungsverfahren darzustellenden geplanten Geländeoberfläche an den Eckpunkten des Gebäudes (mit max. 20 cm über bzw. unter Bezugspunkt BP).</p> <p>Für Garagen/Carports, Gewächshäuser und Abstellräume, die gemäß § 6 (11) BauO NRW privilegiert ohne Abstandfläche an der Nachbargrenze zulässig sind, wird jedoch bei der Ermittlung der Wandhöhe auf die hergestellte Geländeoberfläche des Nachbarn abgestellt (hier, Regelung soll sicherlich vermeiden, dass bei Anschüttung des Geländes durch den Bauherrn und Abgrabung des Nachbarn, z. B. eine aus Sicht des Nachbarn deutlich über 3 m hohe Garage entsteht (Beispiel: ca. 3,40 m Höhe der Garage bei max. gegenseitiger Anschüttung/Abgrabung und etwa niveaugleicher BP-Höhe der beiden Grundstücke).</p> <p>Sofern der Nachbar das Gelände jedoch noch nicht verändert/hergestellt hat, welche Höhe ist dann maßgeblich?</p> <p>Es wird empfohlen, den im B-Plan festgesetzten BP insbesondere für grenzüberschreitend zulässige Vorhaben nach § 6 (10) BauO NRW und § 6(11) BauO NRW als Höhenbezug festzusetzen (bei öffentlichen Verkehrsflächen am Schnittpunkt mit der Nachbargrenze).</p> <p>Zumindest jedoch sollte der Höhenbezug für den Fall hinreichend konkretisiert werden, dass das Nachbargrundstück noch unbebaut ist und keine hergestellte Geländeoberfläche vorhanden ist.</p> <p>Brandschutz:</p> <p>Seitens der Brandschutzdienststelle wird wie folgt zum o. g. Bebauungsplan Stellung genommen bzw. folgende Angaben über Zufahrten, Hydrantenabstände und den Löschwasserbedarf sowie zur Gestaltung des 2. Rettungsweges für den Bebauungsplan gemacht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der nachfolgend angeführten Tabelle: 	<p>zur 56. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Orsbecker Feld“</p> <p>zum B-Plan Nr. 86 Bereich „Orsbecker Feld“</p> <p>Bezugspunkte der einzelnen Baugrundstücke interpoliert einschl. der Abstandflächen. Dies ist maßgebend und erfolgt auf der Ebene der Bauanträge.</p> <p>Die Bezugspunkthöhenfestlegung erfolgt im Rahmen der Offenlage nach Vorlage des Entwurfs der Verkehrsflächen einschließlich Kanalplanung. Sämtliche Höhen der einzelnen Grundstücke einschließlich sämtlicher Nebengebäude und deren Verhältnismäßigkeit im nachbarschaftlichen Einvernehmen müssen auf Ebene der Bauanträge, orientiert an den Bezugspunkte (BP) der Straßenhöhen, interpoliert werden.</p> <p>Dem Hinweis wurde gefolgt und im Rahmen der Ausbauplanung der Verkehrsflächen (Offenlage) festgelegt.</p> <p>Die Höhenbezüge werden auf der Ebene der Bauanträge konkretisiert. Bei auftretenden baulichen Verzögerungen auf einzelnen Grundstücken muss der Erstabwende bauliche Zwischenlösungen herstellen.</p> <p>Den Hinweisen wurde gefolgt. Sie werden in der weiteren Planung bzw. Ausbauplanung berücksichtigt.</p>

Nr. Schreiben von		Datum	Kurzinhalt		Beschlussvorschlag der Verwaltung				
					zur 66. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Orsbecker Feld“				
					zum B-Plan Nr. 86 Bereich „Orsbecker Feld“				
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung			Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)			
Zahl der Vollgeschosse			≤ 2	> 3	1	> 1			
Geschossflächen-zahl (GFZ)			≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	1,0 - 2,4			
Baumassenzahl (BMZ)			-	-	-	≤ 9			
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung			m ² /h	m ² /h	m ² /h	m ² /h			
klein			24	48	96	96	m ² /h		
mittel			48	96	96	192	96		
groß			96	96	192	192	192		
3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerfösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.									
4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.									
5. Zur Erreichbarkeit der einzelnen Sportanlagen (Sammelbegriff) gilt zur Bewältigung von Feuerwehr-, Rettungs- oder Großschadenslagen Punkt 3 und 4 entsprechend.									
6. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten §§ 17 und 40 BauO NRW.									
7. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW).									
8. Für evtl. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gemäß VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.									

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	
				zur 66. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Orsbecker Feld“	zum B-Plan Nr. 86 Bereich „Orsbecker Feld“
9.			<p>Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/alters-gerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt.</p> <p>In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin:</p> <p>Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p> <p>9.4 Amt für Umwelt und Verkehrsplanung Untere Bodenschutzbehörde: Ich verweise auf die Stellungnahme von Herrn Symes vom 25.05.2017.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Die in den Gutachten genannten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind entsprechend umzusetzen. Die Untere Naturschutzbehörde begrüßt die angestrebte, ökologisch sinnvolle Durchgrünung des Plangebietes.</p> <p>Der Ausgleichsfinanzierung ist zu entnehmen, dass der Eingriff vor Ort vollständig kompensierbar sei, es verbleibe sogar ein kleiner Überschuss von 694 Ökopunkten. Dieser Bilanzierung liegt jedoch ein Fehler zugrunde. Die bestehende Obstwiese (3.300 qm) im Süden des Plangebietes wurde korrekt mit dem Code „3.9 Obstwiese älter als 30 Jahre“ definiert. Gemäß der angewandten „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) liegt der Grundwert A einer solchen Fläche bei 7 Punkten. Im Bewertungssystem ist weder eine Auf- noch eine Abwertung vorgesehen. In der Bilanzierung wurde jedoch mit einem falschen Grundwert A von 6 Punkten gerechnet. Dementsprechend geringer fällt die Wertigkeit des Biotopes im Ausgangszustand aus. Daraus folgt ein geringeres Defizit zwischen Ausgangs- und Planzustand bzw. es entsteht sogar ein Überschuss. Korrekterweise hat die Obstwiese jedoch einen Ausgangswert von 3.300 qm x 7 = 23.100 Ökopunkten (ÖP) statt der bilanzierten 3.300 qm x 6 = 19.800 ÖP. Eine Differenz von 3.300 ÖP. In der Gesamtbilanz zeigt sich dann, dass der Eingriff nicht vollständig vor Ort ausgleichbar ist. Statt eines Überschusses von 694 ÖP entsteht ein Defizit von 2.606 ÖP. Dieses Defizit wäre demnach extern zu kompensieren, z.B. über das Ökokonto der Stadt Wassenberg. Die UNB schlägt daher den Abzug der Punkte von der Teilfläche „Rödger Bahn“, Gemarkung Birgelen, Flur 16, Flurstück 104 vor.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Belange der RWE Power AG nicht betroffen.</p>		
10	RWE Power AG Stürtgenweg 2 50935 Köln	07.03.2010		Kein Beschlussfordermis	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
11	Wasserverband Eifel- Rur Postfach 10 25 64 52325 Düren	./.	Keine Stellungnahme abgegeben.	Kein Beschlussfordermis	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
12	Bezirksregierung Arnsberg Postfach 44025 Dortmund	./.	Keine Stellungnahme abgegeben.	Kein Beschlussfordermis	Dem Belang wurde nicht zugestimmt, da der Zustand der Obstwiese in ihrer heutigen, kaum noch zu erkennenden Struktur trotz einer Abstufung in der „Numerischen Bewertung“ des Biotoptyps (6 Biotopwertpunkte statt 7 Biotopwertpunkte) immer noch hoch genug – entsprechend ihres ökologischen Zustand – bewertet wurde.

STADT WASSENBERG

Stand: 27. Juni 2017, überarbeitet 24.10.2017

56. FNP-ÄNDERUNG UND B-PLAN Nr. 86 'ORSBECKER FELD'
STELLUNGNAHMEN

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	
				zur 56. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Orsbecker Feld“	zum B-Plan Nr. 86 Bereich „Orsbecker Feld“
13	Deutsche Telekom AG PTI 24 Pescher Str. 187 – 189 41065 Mönchengladbach	/.	Keine Stellungnahme abgegeben.	-	-
14	Bezirksregierung Köln Dez. 51 50606 Köln	/.	Keine Stellungnahme abgegeben.	-	-
15	Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 22.5 (KBD) Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf	/.	Keine Stellungnahme abgegeben.	-	-
16	Bezirksregierung Köln Dez. 35 50606 Köln	/.	Keine Stellungnahme abgegeben.	-	-
17	Erfverband Am Erftverband 6 50126 Bergheim	03.03.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	Kein Beschlusserfordernis	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Anlage 10

**Abwägungsvorschlag aus der durchgeführten öffentlichen
Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

STADT WASSENBURG

- 56. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG - BEREICH „ORSBECKER FELD“
 - NEUAUFSTELLUNG B-PLAN Nr. 86 - BEREICH „ORSBECKER FELD“
- HIER: BESCHLÜSSE ÜBER ALLE ABWÄGUNGSSERHEBLICHEN STELLUNGNAHMEN

1.4 ERGEBNIS DER DURCHFÜHRTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 3 Abs. 2 BAUGB VOM 19. MAI BIS 19. JUNI 2017

1.4 A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1.4 B. Private Stellungnahmen

- Privat 1 vom 08.06.2017
- Privat 2 vom 12.06.2017
- Privat 3 vom 15.06.2017
- Privat 4 vom 15.06.2017

1.4 ERGEBNIS DER DURCHGEFÜHRTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 3 Abs. 2 BAUGB VOM 19. MAI BIS 19. JUNI 2017

1.4 A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
-	-	-	Keine Stellungnahmen	zur 66. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Orsbecker Feld“ zum B-Plan Nr. 86 Bereich „Orsbecker Feld“

1.4 B. Private Stellungnahmen

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung
P01	Privat 01	08.06.2017	<p>Im Entwurf des B-Plans Nr. 86 verläuft recht nahe hinter den Gärten der Häuser Weilerstr. 41 – 47 ein Fuß- bzw. Fahrweg für Zweiräder. Dieser Weg wird sicherlich wegen der Sportanlagen, dem nahen Kindergarten und dem Einkaufszentrum insbesondere von Kindern und Jugendlichen stark beansprucht.</p> <p>Um Belastungen durch Lärm oder auch durch andere Störfaktoren für die Anwohner zu vermeiden, empfehle ich, den gesamten Weg um ca. 25 – 35 m in nordwestliche Richtung (zur B 221) zu verschieben. Für den Investor ergibt sich bei einer solchen Änderung der Vorteil, daß sich die Wegführung verkürzt und dadurch Kosten erspart bleiben.</p>	<p>Kein Beschlussanfordernis</p> <p>zur 66. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Orsbecker Feld“</p> <p>zum B-Plan Nr. 86 Bereich „Orsbecker Feld“</p> <p>Dem Einwand kann nicht stattgegeben werden. Eine Verlegung des Weges in Richtung B221 um 25-35 m ist aus immissionschutztechnischen Gründen nicht möglich, da in diesem Bereich die lt. Lärmgutachten festgelegte naturnahe Schallschutzmaßnahme (Verwallung mit Bepflanzung) angelegt werden muss, um das südlich angrenzende Wohngebiet vor zu erwartenden Lärmbelastungen durch sporadische Veranstaltungen zu schützen. Eine Öffnung zur Wegeverbindung würde diese erforderliche Schutzmaßnahme unterbrechen und einen "Lärmkanal" bedeuten.</p> <p>Um evtl. Störfaktoren durch die im B-Plan festgesetzten Fuß- und Radwegeverbindungen für die Grundstücke Weilerstraße 41-47 zu unterbinden, werden entsprechende Sicht- und Lärmschutzbepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzt. Die Pflanzfläche zwischen der geplanten Vegetations- und den o. g. Grundstücksgrenzen weist eine Breite zwischen 5,00 und 28,00 m auf.</p>
P02	Privat 02	12.06.2017	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorgenannten Bebauungsplan und der Änderung des Flächennutzungsplans hat unser Mandant mit Schreiben vom 12.03.2017 bereits darauf aufmerksam gemacht, dass er seine Belange durch die Planung als beeinträchtigt sieht. Unser Mandant ist Eigentümer von größeren Flächen im Plangebiet. Unser Mandant ist Landwirt und nutzt diese Flächen seit langer Zeit als Ackerflächen. Diese Flächen haben für seinen nahegelegenen landwirtschaftlichen Betrieb einen besonderen hohen Wert, denn es handelt sich um sehr betriebnahe Flächen, die in ihrer Bewirtschaftung nicht durch eine direkt angrenzende Bebauung eingeschränkt sind. Bei den Ackerflächen handelt es sich um hochwertige, fruchtbare Böden, die seit Generationen von der Familie unseres Mandanten bewirtschaftet werden. Von daher liegt es überhaupt nicht im Interesse unseres Mandanten, diese Flächen nunmehr einer Wohnnutzung zuführen zu wollen. Mandant beabsichtigt deshalb nicht, die Flächen zu einer solchen Nutzung zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung entsprechend der 56. FNP-Planänderung der Stadt Wassenberg, Orstiel Orsbeck, sowie zur Förderung attraktiver Wohngebietsflächen wurde auf Grund der Lage zu Kindergärten, zu Schulen und zu Einkaufsmöglichkeiten sowie zum OPNV das Teilplangebiet im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung als Allgemeines Wohngebiet in vord. städtebauliche Überlegungen zur Anlage einer zentralen Freizeitanlage mit guter verkehrlicher Infrastruktur für Schulen und Vereine weisen den geplanten Standort im Kreuzungsbereich L. 117 und B. 221 sowie die Anbindung von der Weilerstraße als äußerst günstig aus. Eine Verknüpfung der vord. Wohngebietsausweisung im derz. Flächennutzungsplan sowie der Zentralitätsfaktor für die Entwicklung einer bedarfsgerechten Freizeitanlage unter Einbeziehung der vord. Sportflächen sind Grundlagen zur 56. Flächennutzungsplanänderung. D.h. das Wohngebiet wurde aus der vord. FNP-Darstellung der Stadt Wassenberg entwickelt und mit den Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung 'Sportlichen</p>

1.4 B. Private Stellungnahmen			
Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt
			<p>Unser Mandant hat weiterhin bereits darauf hingewiesen, dass er vor 3 Jahren einen Brunnen zur Bewässerung der Ackerflächen, allerdings auch seiner auf der gegenüberliegenden Seite der Bundesstraße liegenden Ackerflächen gebaut hat. Selbst wenn die im Plangebiet liegenden Flächen als Ackerflächen zukünftig wegflehen, ist unser Mandant auf die Nutzung des Brunnens auch für die jenseits der Bundesstraße liegenden Flächen weiterhin angewiesen. Insoweit wäre es wichtig, den in der geplanten Grünfläche liegenden Brunnen weiterhin zu erhalten und unserem Mandanten die weitere Nutzung des Brunnens zu ermöglichen.</p>
			<p>Die Umnutzung der vorhandenen, landwirtschaftlichen Nutzflächen in Wohnbauflächen, Gemeinbedarfsflächen und Grünflächen erfolgt ausschließlich nach Abschluss des durchzuführenden Umlegungsverfahrens. In diesem Verfahren wird in Abstimmung mit den derzeitigen Nutzern und der Stadt Wassenberg sichergestellt, dass entsprechend § 1a Abs. 2 BauGB die vorliegenden Flächen behandelt werden und dass entsprechend § 201 BauGB kein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet wird.</p> <p>Als Ergebnis ist festzuhalten, dass sowohl die öffentlichen, als auch die privaten Interessen gleichwertig behandelt bzw. gesichert sind.</p>
			<p>Die Umnutzung der vorhandenen, landwirtschaftlichen Nutzflächen in Wohnbauflächen, Gemeinbedarfsflächen und Grünflächen erfolgt ausschließlich nach Abschluss des durchzuführenden Umlegungsverfahrens. In diesem Verfahren wird in Abstimmung mit den derzeitigen Nutzern und der Stadt Wassenberg sichergestellt, dass entsprechend § 1a Abs. 2 BauGB die vorliegenden Flächen behandelt werden und dass entsprechend § 201 BauGB kein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet wird.</p> <p>Die Umnutzung der vorhandenen, landwirtschaftlichen Nutzflächen in Wohnbauflächen, Gemeinbedarfsflächen und Grünflächen erfolgt ausschließlich nach Abschluss des durchzuführenden Umlegungsverfahrens. In diesem Verfahren wird in Abstimmung mit den derzeitigen Nutzern und der Stadt Wassenberg sichergestellt, dass entsprechend § 1a Abs. 2 BauGB die vorliegenden Flächen behandelt werden und dass entsprechend § 201 BauGB kein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet wird.</p>
			<p>Nach Prüfung des Sachstandes und Lage des Brunnens zur Bewässerung der derz. Ackerflächen ist die Anlage nach entsprechenden Antragsvorlagen durch den Kreis Heinsberg – Amt für Umwelt und Verkehrsplanung – genehmigt.</p> <p>Nach derz. Planungsstand liegt der Brunnen in der seitens Straßen NRW festgelegten "Anbaufreien Zone" von 20 m zu B221.</p> <p>Im Rahmen der Umlegungsverhandlungen zwischen dem Eigentümer der Flächen und der Stadt Wassenberg wird geprüft, ob seitens Straßen NRW der Standort des Brunnens belassen werden kann. Die Lage des Brunnens befindet sich in der späteren Grünfläche entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB des Bebauungsplangebietes.</p>

1.4 B. Private Stellungnahmen		Beschlussvorschlag der Verwaltung	
Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzinhalt
			<p>zur 66. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Orsbecker Feld“</p> <p>zum B-Plan Nr. 86 Bereich „Orsbecker Feld“</p>
			<p>Als Ergebnis ist festzuhalten, dass sowohl die öffentlichen als auch die privaten Interessen gleichwertig behandelt bzw. gesichert sind.</p> <p>Der Schilderung des Sachverhaltes wurde nicht zugestimmt. Lärm- und Verkehrsgutachten weisen den entsprechenden Schutz durch Lärmschutzmaßnahmen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gabionen entlang der B221 mit beidseitiger naturnaher Bepflanzung als Lärmschutzmaßnahme zum Wohngebiet - naturnahe bepflanzte Verwallung (Geländemodulation 3 m Höhe) zwischen Freizeitsportanlage und Wohngebiet <p>nach.</p>
P03	Privat 03	15.06.2017	<p>Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass wir nach Durchsicht des Schalltechnischen Gutachtens der Meinung sind, dass im Hinblick auf den Verkehrslärm die Immissionsgrenzwerte an einigen Immissionspunkten z.T. deutlich überschritten werden. Es erscheint als zweifelhaft, ob die hierzu beabsichtigten Festsetzungen zum Schutz vor Lärm ausreichen, um in dem WA-Gebiet gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten, zumal die beabsichtigten Festsetzungen teilweise zu vege und unbestimmt sind. Die im Gutachten aufgeführten Anforderungen bezüglich der Nutzung der Sportanlagen finden in den Festsetzungen überhaupt keinen Niederschlag.</p> <p>Wir möchten nicht versäumen, zu betonen, dass unser Mandant die beabsichtigte Planung nicht partout verhindern will, sondern durchaus bereit wäre, seine jetzigen Ackerflächen im Plangebiet gegen andere Ackerflächen zu tauschen. Dabei würde er auch bei entsprechender Größe und geeignetem Zuschnitt der Tauschflächen in gewissem Umfang auch Nachteile in Kauf nehmen, die durch eine größere Entfernung der Tauschflächen zur Hofstelle entstehen. Es wäre sicherlich hilfreich, sich mit dieser Möglichkeit zu befassen, um Auseinandersetzungen sowohl im Umlegungsverfahren wie auch im bauleitverfahren zu vermeiden.</p>
			<p>Als Ergebnis ist festzuhalten, dass sowohl die öffentlichen als auch die privaten Interessen gleichwertig behandelt bzw. gesichert sind.</p> <p>Die Umnutzung der vorhandenen, landwirtschaftlichen Nutzflächen in Wohnbauflächen, Gemeinbedarfsflächen und Grünflächen erfolgt ausschließlich nach Abschluss des durchzuführenden Umlegungsverfahrens. In diesem Verfahren wird in Abstimmung mit den derzeitigen Nutzern und der Stadt Wassenberg sichergestellt, dass entsprechend § 1a Abs. 2 BauGB die vorliegenden Flächen behandelt werden und dass entsprechend § 201 BauGB kein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet wird.</p> <p>Als Ergebnis ist festzuhalten, dass sowohl die öffentlichen, als auch die privaten Interessen gleichwertig behandelt bzw. gesichert sind.</p> <p>Die Umnutzung der vorhandenen, landwirtschaftlichen Nutzflächen in Wohnbauflächen, Gemeinbedarfsflächen und Grünflächen erfolgt ausschließlich nach Abschluss des durchzuführenden Umlegungsverfahrens. In diesem Verfahren wird in Abstimmung mit den derzeitigen Nutzern und der Stadt Wassenberg sichergestellt, dass entsprechend § 1a Abs. 2 BauGB die vorliegenden Flächen behandelt werden und dass entsprechend § 201 BauGB kein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet wird.</p>
P04	Privat 04	15.06.2017	<p>Hiermit lege ich Widerspruch gegen den geplanten Bebauungsplan ein. Nach Einsicht in die Planungsunterlagen muss ich feststellen, dass ich mit meinen Eigentums- und Bewirtschaftungsflächen Gemarkung Wassenberg, Flur 3, Flurstücke Nr. 666, 669, 665 betroffen bin.</p> <p>Es handelt sich um hochwertiges Ackerland mit hoher Ertragsfähigkeit. Zur Erhaltung meines Milchviehbetriebes werden die Flächen zur Futtergewinnung dringend benötigt. Diese Flächen liegen zusätzlich in unmittelbarer Nähe meines Hofes, um die betriebliche Existenz zu erhalten.</p> <p>Ich möchte sie bitten, die genannten Flächen aus der Planung auszuschließen.</p>
			<p>Als Ergebnis ist festzuhalten, dass sowohl die öffentlichen als auch die privaten Interessen gleichwertig behandelt bzw. gesichert sind.</p> <p>Die Umnutzung der vorhandenen, landwirtschaftlichen Nutzflächen in Wohnbauflächen, Gemeinbedarfsflächen und Grünflächen erfolgt ausschließlich nach Abschluss des durchzuführenden Umlegungsverfahrens. In diesem Verfahren wird in Abstimmung mit den derzeitigen Nutzern und der Stadt Wassenberg sichergestellt, dass entsprechend § 1a Abs. 2 BauGB die vorliegenden Flächen behandelt werden und dass entsprechend § 201 BauGB kein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet wird.</p>